

Dieser Prospekt vom 10. Dezember 2014 (der „**Prospekt**“)  
bezieht sich auf die

**€177.400.000 DekaBank nicht-kumulative festverzinsliche  
Inhaberschuldverschreibungen des zusätzlichen Kernkapitals von 2014 mit späterer  
Anpassung des Zinssatzes und unbestimmter Laufzeit**  
(auch die „**Schuldverschreibungen**“),

die von der

**„DekaBank**  
**DekaBank Deutsche Girozentrale**  
*Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts*

(im Folgenden auch „**DekaBank**“, „**Bank**“ oder „**Emittentin**“ genannt und  
zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch „**Deka-Gruppe**“, „**Konzern**“ oder „**Institutgruppe**“ genannt)  
am 16. Dezember 2014 (der „**Ausgabetag**“) begeben werden.

**WKN DK0B8N**  
**ISIN DE000DK0B8N2**  
**Common Code: 115365720**

Die Schuldverschreibungen werden nach den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“) auf ihren Nennbetrag vom Ausgabetag (inklusive) bis zum 20. März 2022 (exklusive) mit einem festen Zinssatz (wie in § 3 (2) der Anleihebedingungen definiert) in Höhe von 6,00 % jährlich verzinst; danach wird der anwendbare Zinssatz (wie in § 3 (2) der Anleihebedingungen definiert) jeweils für einen Zeitraum von zehn Jahren auf Basis des dann bestehenden 10-Jahres Euro Swap-Satzes zuzüglich der Marge in Höhe von 5,366 % neu festgesetzt. Zinszahlungen erfolgen jährlich und rückwirkend jeweils am 20. März eines Jahres (ein „**Zinszahlungstag**“), beginnend am 20. März 2015 (kurze erste Zinsperiode).

Zinszahlungen können ganz oder teilweise ausfallen und sind, wenn sie ausfallen, nicht-kumulativ und Zinszahlungen in zukünftigen Zinsperioden werden sich nicht erhöhen, um einen etwaigen Zinsausfall in vorhergehenden Zinsperioden auszugleichen.

Die Schuldverschreibungen haben keine Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin nach deren freien Ermessen erstmals zum 20. März 2022 und danach zu jedem Zinszahlungstag (jeweils der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) sowie in anderen eng begrenzten Ausnahmefällen gekündigt und zurückgezahlt werden, jeweils unter den in den Anleihebedingungen näher beschriebenen Bedingungen und weiteren Voraussetzungen. Der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag der Schuldverschreibungen können bei Eintritt eines Auslöseereignisses (wie in § 5 (8) der Anleihebedingungen definiert und näher beschrieben) herabgeschrieben werden.

Dieser Prospekt ist ein Prospekt im Sinne (i) des Artikels 5.3 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „**Prospektrichtlinie**“) und (ii) der einschlägigen Umsetzung im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) und dient jeweils dem Zweck, Informationen über die zu begebenden Wertpapiere und die Emittentin zu geben. Dieser Prospekt wurde gemäß dem luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“), welches die Prospektrichtlinie im luxemburgischen Recht umsetzt, von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) als der zuständigen Behörde in Luxemburg gemäß dem Luxemburger Prospektgesetz gebilligt. Die Emittentin hat zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Prospekts eine Notifizierung des Prospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als zuständige Behörde in Luxemburg gemäß dem Luxemburger Prospektgesetz ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für den Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Art. 19 des Luxemburger Prospektgesetzes zu übermitteln. Mit der Billigung und Notifizierung übernimmt die CSSF keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist beantragt, die Schuldverschreibungen (i) zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Börse und zum Handel am geregelten Markt der Luxemburger Börse „*Bourse de Luxembourg*“ mit Wirkung zum 16. Dezember 2014 sowie (ii) zum Börsenhandel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum 16. Dezember 2014 zuzulassen. Der geregelte Markt der Luxemburger Börse und der regulierte Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sind geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (die „**MIFID-Richtlinie**“).

Eine Anlage in den Schuldverschreibungen beinhaltet bestimmte Risiken. Potentielle Erwerber der Wertpapiere sollten den Abschnitt „**Risikofaktoren**“, der auf Seite 4 dieses Prospekts beginnt, beachten.

Die Emittentin erwartet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung ein Rating von Baa3 durch Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“) bekommen. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von den erteilenden Ratingagenturen ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was sich negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken kann.

**Gemeinsame Konsortialführer**

**BofA Merrill Lynch**

**DekaBank**

**Co-Konsortialführer**

**BNP PARIBAS**

**Crédit Agricole CIB**

*Diese Schuldverschreibungen sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder irgendwelcher bundesstaatlicher Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Besitzungen oder an oder für Rechnung oder zugunsten von einer U.S. Person (wie in Regulation S zum Securities Act oder dem U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert werden.*

### **Beschränkungen des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Privatanleger**

Die Schuldverschreibungen stellen komplexe Finanzinstrumente dar, die nicht für alle Investoren als Geldanlage geeignet und angemessen sind. In einigen Jurisdiktionen haben Aufsichtsbehörden Gesetze, Vorschriften oder Leitlinien bezüglich des Angebots oder des Verkaufs von Wertpapieren wie den Schuldverschreibungen an Privatkunden verabschiedet oder veröffentlicht.

Insbesondere hat die britische Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (die „FCA“) im August 2014 eine vorübergehende Beschränkung des Vertriebs von bedingt umwandelbaren Wertpapieren (*Temporary Marketing Restriction (Contingent Convertible Securities) Instrument 2014*) (in der jeweils geltenden Fassung, die „TMR“) veröffentlicht, die am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten ist. Nach den in der TMR festgelegten Regeln (in der jeweils geltenden Fassung, die „TMR Regeln“) dürfen bestimmte bedingt abschreib- oder umwandelbare Wertpapiere, wie die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen, nicht an Privatkunden im europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) verkauft werden, und es darf nichts unternommen werden, was den Kauf solcher Wertpapiere oder das Halten von wirtschaftlichem Eigentum an solchen Wertpapieren durch einen Privatkunden im EWR zur Folge hätte oder haben könnte, außer in bestimmten zugelassenen Ausnahmefällen, die in der TMR beschrieben sind.

Die Konsortialführer sind zur Einhaltung mit den TMR Regeln verpflichtet. Mit dem Kauf oder der Abgabe oder Annahme eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen von der Emittentin und/oder den Konsortialbanken erklären Investoren, stimmen zu und verpflichten sich gegenüber der Emittentin und jeder Konsortialbank (unabhängig davon, ob die Bestimmungen der TMR auf den jeweiligen Investor anwendbar sind), dass:

(1) sie kein Privatkunde im EWR (jeweils im Sinne der TMR Regeln) sind;

(2) sie die Schuldverschreibungen nicht Privatkunden im EWR (jeweils im Sinne der TMR Regeln) verkaufen oder anbieten werden und nichts unternehmen werden (einschließlich der Verteilung dieses Dokuments), was den Kauf der Schuldverschreibungen oder das Halten von wirtschaftlichem Eigentum an den Schuldverschreibungen durch einen Privatkunden im EWR (jeweils im Sinne der TMR) zur Folge hätte oder haben könnte, außer unter Umständen, (i) die in Bezug auf den Verkauf oder das Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen an einen Privatkunden im Vereinigten Königreich keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der TMR durch irgendeine Person begründen und/oder (ii) in denen sie in Bezug auf den Verkauf oder das Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen an einen Privatkunden in anderen EWR-Mitgliedstaaten als dem Vereinigten Königreich (a) ausreichende Maßnahmen ergriffen haben um zu überprüfen, dass der betreffende Privatkunde über ausreichende Fähigkeiten und Erfahrungen zur Einschätzung der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken sowie über ausreichende Mittel verfügt, um potentielle mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundene Verluste zu tragen und (b) zu jedem Zeitpunkt im Einklang mit der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) gehandelt haben, oder im Falle dass die MiFID keine Anwendung findet, so gehandelt haben, als ob die MiFID Anwendung finden würde; und

(3) sie alle in einer Rechtsordnung innerhalb oder außerhalb des EWR geltenden Gesetze, Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Leitlinien bezüglich des Vertriebs von Instrumenten wie den Schuldverschreibungen, einschließlich Gesetzen, Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Leitlinien bezüglich der Feststellung der Angemessenheit und/oder Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen durch Anleger in der betreffenden Rechtsordnung, stets einhalten werden.

Bei Handeln im Namen oder auf Rechnung eines offengelegten oder nicht offengelegten Dritten gelten diese abgegebenen Erklärungen, Zustimmungen und Verpflichtungen sowohl für den Handelnden als auch für den Dritten.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL A RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>4</b>
1. Risiken in Bezug auf die Emittentin .....	4
2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	5
<b>TEIL B ÜBERSICHT ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	<b>15</b>
<b>TEIL C WICHTIGE HINWEISE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b> .....	<b>20</b>
<b>C.1 Wichtige Hinweise</b> .....	<b>20</b>
1. Verantwortliche Personen.....	20
2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts .....	20
3. Billigung und Notifizierung .....	21
4. Zukunftsgerichtete Aussagen .....	21
5. Informationen von Seiten Dritter .....	21
6. Bestimmte Definitionen .....	21
7. Rundungen.....	21
<b>C.2 Allgemeine Beschreibung der Emission, des Verkaufs und der Börsenzulassung</b> .....	<b>22</b>
1. Gegenstand des Prospekts .....	22
2. Zahlstelle und Berechnungsstelle, Einlieferung der Globalurkunde .....	22
3. Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibung .....	22
4. Übernahme und Verkauf der Schuldverschreibungen .....	22
5. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind .....	22
6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen .....	23
7. Clearing-Systeme und Abwicklung .....	23
8. Rendite .....	23
<b>C.3 Verkaufsbeschränkungen</b> .....	<b>24</b>
1. Allgemeines.....	24
2. Vereinigte Staaten von Amerika .....	24
3. Großbritannien .....	24
<b>C.4 Andere allgemeine Informationen</b> .....	<b>25</b>
1. Einsehbare Dokumente .....	25
2. Nachträge zum Prospekt .....	25
3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit.....	25
4. Sprache.....	25
5. Ratings .....	26
<b>TEIL D INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	<b>27</b>
<b>D.1 Informationen zur Funktionsweise und zu Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen</b> .....	<b>27</b>
1. Zinszahlungen und ausschüttungsfähige Posten .....	27
2. Mögliche Herabschreibung und harte Kernkapitalquote der Bank.....	29
<b>D.2 Anleihebedingungen</b> .....	<b>30</b>
<b>TEIL E STEUERN</b> .....	<b>42</b>
1. Bundesrepublik Deutschland.....	42
2. EU-Zinsrichtlinie.....	45
3. Großherzogtum Luxemburg .....	46
<b>TEIL F INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN</b> .....	<b>48</b>
1. Registrierungsformular .....	48
2. Aktualisierungen in Bezug auf das Registrierungsformular .....	48
3. Zwischenberichte .....	52
<b>TEIL G PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE</b> .....	<b>53</b>
1. Registrierungsformular .....	53
2. Halbjahresfinanzbericht 2014.....	55
<b>ADRESSENLISTE</b> .....	<b>57</b>

## **TEIL A RISIKOFAKTOREN**

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Erläuterungen von bestimmten Risiken, welche die Fähigkeit der DekaBank, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinflussen können, und welche in Verbindung mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Schuldverschreibungen stehen. Die DekaBank erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Nennung aller Risiken, die in Bezug auf die Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen relevant sind. Insbesondere wird das spezielle Wissen und/oder Verständnis jedes einzelnen Anlegers über die typischen Risiken der DekaBank und den Kauf, das Halten und den Verkauf von Schuldverschreibungen, falls dieses durch Erfahrung, Training oder in anderer Weise erlangt wurden, oder auch das Fehlen eines solchen spezifischen Wissens und/oder Verständnisses sowie die speziellen Umstände, die bei jedem einzelnen Anleger zu berücksichtigen sind, nicht berücksichtigt. Die meisten Faktoren sind Eventualfälle, die eintreten oder ausbleiben können. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieser Eventualfälle abzugeben.

**Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten vor dem Kauf der Schuldverschreibungen die folgenden Informationen über die Risiken zusammen mit allen anderen im Prospekt enthaltenen Informationen (einschließlich der Informationen in etwaigen Nachträgen zum Prospekt und allen Dokumenten, die per Verweis in den Prospekt einbezogen sind) sorgfältig prüfen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird ferner empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen geeigneten Beratern über die mit einem Kauf, dem Halten oder Verkauf der Schuldverschreibungen einschließlich der Auswirkungen des Rechts des jeweiligen Landes, in dem sie ansässig sind, beraten zu lassen.**

**Der Kauf der Schuldverschreibungen ist mit wesentlichen Risiken verbunden und nur für Anleger geeignet, die das Wissen und die Erfahrung in den finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten haben, die notwendig sind und die sie dazu befähigen, solche Risiken einzuschätzen und die mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken zu beurteilen. Alle Anleger sollten beachten, dass die Aussicht auf Erträge über dem Durchschnittsniveau typischerweise mit einem erhöhten Investmentrisiko einhergeht und außerdem mit einer langfristigen Bindung von eingesetzten Kapital und/oder eingeschränkter Liquidität verbunden sein kann. Ferner sollten potentielle Anleger über die finanziellen Mittel verfügen, einen potenziellen Verlust aus der Anlage zu verkraften, da es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.**

**Darüber hinaus müssen potentielle Anleger beachten, dass die nachfolgenden beschriebenen Risikofaktoren zusammenwirken und sich dadurch verstärken können.**

### **1. Risiken in Bezug auf die Emittentin**

Die Risiken in Bezug auf die Emittentin sind für die Zwecke dieses Prospekts dem Registrierungsformular vom 9. Mai 2014 (das „**Registrierungsformular**“) zu entnehmen, welches in diesen Prospekt per Verweis einbezogen ist (s. „*Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente*“).

## 2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Der Kauf der Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden, die sich aus den spezifischen Merkmalen der Schuldverschreibungen ergeben.

### ***Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger als Anlage geeignet.***

Jeder potenzielle Anleger muss vor dem Hintergrund seiner individuellen Verhältnisse (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters) prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der in diesem Prospekt oder einem Nachtrag zu dem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis aufgenommenen Angaben vorzunehmen;
- Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner persönlichen Vermögensverhältnisse eine Anlage in die Schuldverschreibungen und deren Auswirkungen auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich des Risikos, dass er keine Erträge aus der Anlage erhält oder der investierte Betrag nicht zurückgezahlt wird, sowie der Risiken, die entstehen, wenn sich die Währung der Zahlungen von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen von der Währung unterscheidet, auf welche seine finanziellen Aktivitäten überwiegend lauten;
- ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und dem Verhalten der Finanzmärkte haben;
- über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung mit der Anlage in regulatorische Kernkapitalinstrumente verfügen und mit den spezifischen Risiken einer Anlage in Kernkapitalinstrumente vertraut sein, insbesondere Risiken im Zusammenhang mit (z. B. potentiellen gesetzlichen oder behördlichen) Beschränkungen des Angebots, Verkaufs und Weiterverkaufs der Schuldverschreibungen sowie dem damit einhergehenden Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen; und
- in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die damit verbundenen Risiken zu tragen, beeinträchtigen könnten.

Vor einer Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele alle Angaben, die in diesem Prospekt oder einem etwaigen Nachtrag enthalten oder durch Verweis darin aufgenommen sind, sorgfältig prüfen.

### ***Zinszahlungen stehen im freien Ermessen der Emittentin und unterliegen darüber hinaus bestimmten Bedingungen. Ausgefallene Zinszahlungen werden nicht nachgeholt. Ein tatsächlicher oder erwarteter Ausfall von Zinszahlungen würde zudem den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.***

Die Schuldverschreibungen werden entsprechend ihren Anleihebedingungen verzinst. Die Emittentin kann sich nach den Anleihebedingungen entscheiden, eine Zinszahlung, die an einem Zinszahlungstag fällig wäre, gleich aus welchem Grund nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen. Ferner ist es der Emittentin gesetzlich untersagt, eine Zinszahlung ganz oder teilweise zu leisten, wenn und soweit (i) eine solche Zinszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin erfolgten und geplanten weiteren Ausschüttungen (wie nachstehend definiert) der Emittentin auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie nachstehend definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie nachstehend definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist (siehe „Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen – Zinszahlungen sind unter anderem von den Ausschüttungsfähigen Posten der DekaBank abhängig“) oder (ii) die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht (siehe „Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen – Zinszahlungen können aus aufsichtsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein oder entfallen.“).

Eine solche Entscheidung der Emittentin, eine Zinszahlung ganz oder teilweise entfallen zu lassen, oder die Nichtleistung einer Zinszahlung (ob ganz oder teilweise) aufgrund eines zwingenden Zinsausfalls gemäß den Anleihebedingungen berechtigt die Gläubiger oder eine andere Person in keinem Fall, Zahlung von Zinsen zu verlangen oder Maßnahmen mit dem Ziel der Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin einzuleiten.

Zinszahlungen sind nicht-kumulativ. Falls Zinszahlungen entfallen, wird die betreffende Zinszahlung nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Daher werden Zinszahlungen an darauffolgenden Zinszahlungstagen nicht erhöht, um an einem vorausgegangenen Zinszahlungstag ganz oder teilweise entfallene Zinszahlungen auszugleichen.

Ferner wird die Emittentin durch ihre Entscheidung, an einem Zinszahlungstag nach ihrem Ermessen keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, nicht darin beschränkt, Dividenden zu zahlen oder Ausschüttungen oder andere Zahlungen an die Gläubiger anderer Instrumente zu leisten, auch wenn diese gegenüber den Schuldverschreibungen im Falle der Insolvenz oder Liquidation gleichrangig oder nachrangig sind.

**Anleger sollten beachten, dass es keine Umstände gibt, unter denen die Emittentin gezwungen ist, eine Zinszahlung zu leisten.**

Unter den Anlegern in die Schuldverschreibungen könnten bestimmte Markterwartungen bestehen, dass die DekaBank Zinszahlungen leistet. Sollte die Emittentin entgegen diesen Erwartungen handeln oder diese Erwartungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht erfüllen dürfen und daher eine Zinszahlung ganz oder teilweise entfallen, würde dies den Marktwert und die Liquidität der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

***Zinszahlungen sind unter anderem von den Ausschüttungsfähigen Posten der DekaBank abhängig.***

Die als Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge hängen unter anderem davon ab, über welche Ausschüttungsfähigen Posten die Emittentin künftig verfügt. Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens der Emittentin), wenn und soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den im laufenden Geschäftsjahr der Emittentin erfolgten und geplanten weiteren Ausschüttungen, die Ausschüttungsfähigen Posten übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist. In diesem Fall würden Gläubiger an dem betreffenden Zinszahlungstag zwingend keine oder nur verminderte Zinszahlungen erhalten. Da das Ergebnis des Geschäftsjahres und etwaige ausschüttungsfähige Rücklagen der DekaBank einen wesentlichen Bestandteil der Ausschüttungsfähigen Posten bilden, sollten Anleger auch den Abschnitt „*Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf die Emittentin*“ sorgfältig prüfen, da jede Veränderung der finanziellen Aussichten der Emittentin oder ihrer Ertragskraft, insbesondere eine Abnahme des Gewinns und/oder der ausschüttungsfähigen Rücklagen auf Einzelinstitutsbasis, die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnte.

„**Ausschüttungsfähige Posten**“ bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Gewinne, Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

„**Ausschüttungen**“ bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

„**Kernkapitalinstrumente**“ bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

Die Geschäftsführung der Emittentin verfügt im Rahmen der anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze über ein weites Ermessen, auf die Beträge Einfluss zu nehmen, die für die Ermittlung der Ausschüttungsfähigen Posten maßgeblich sind, und auch die Höhe der Ausschüttungen steht im Ermessen der Emittentin. Dementsprechend ist die Emittentin rechtmäßig befugt, auf ihre Fähigkeit zur Leistung von Zinszahlungen in einer für die Gläubiger nachteiligen Weise Einfluss zu nehmen.

***Zinszahlungen können aus aufsichtsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein oder entfallen.***

Zinszahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, eine Zinszahlung entfallen zu lassen, oder eine solche Zinszahlung an einem Zinszahlungstag gesetzlich oder behördlich untersagt ist.

Gemäß der CRR darf die Emittentin eine Zinszahlung nicht leisten, wenn und soweit diese Zinszahlung (zuzüglich gegebenenfalls gemäß § 7 der Anleihebedingungen zahlbarer zusätzlicher Beträge) die Ausschüttungsfähigen Posten der Emittentin übersteigen würde, die gemäß den Anleihebedingungen ermittelt werden, oder wenn diese Zahlung eine der anderen in Art. 52 (1) Buchstabe l CRR genannten Bedingungen nicht erfüllt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Europäische Union und/oder die Bundesrepublik Deutschland und/oder eine zuständige Behörde weitere (Rechts-)

Vorschriften erlässt, welche die Emittentin betreffen und damit auch das Recht der Gläubiger auf Erhalt von Zinszahlungen an einem Zinszahlungstag beeinträchtigen könnten.

Das Recht der zuständigen Aufsichtsbehörde, gegenüber der Emittentin anzuordnen, Zinszahlungen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, ergibt sich aus § 45 Abs. 2 und Abs. 3 des Kreditwesengesetzes („**KWG**“). Gemäß den maßgeblichen Vorschriften können aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, wenn keine angemessenen Eigenmittel oder keine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Eine nicht ausreichende Liquidität ist unter anderem dann gegeben, wenn die Emittentin gegen die Anforderungen von § 11 KWG oder andere Liquiditätsanforderungen verstößt. Die Eigenmittelausstattung ist im Sinne von § 45 Abs. 2 und Abs. 3 KWG nicht angemessen, wenn ein Institut oder die betreffende Institutsgruppe die in der CRR vorgeschriebenen Mindesteigenmittelanforderungen oder, soweit anwendbar, die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 oder Abs. 4 oder § 45b Abs. 1 Satz 2 KWG nicht erfüllt. Konkret schreibt die CRR vor, dass die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mindestens 8 % der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Institutsgruppe betragen müssen, und enthält ferner Mindestanforderungen für das Kernkapital und das harte Kernkapital (jeweils im Sinne der CRR), die schrittweise umgesetzt werden. § 45 Abs. 3 und Abs. 4 KWG und § 45b Abs. 1 Satz 2 KWG gestatten es der zuständigen Aufsichtsbehörde, unter bestimmten Umständen höhere Eigenmittelanforderungen festzulegen.

Durch die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (die „**CRD IV-Richtlinie**“) wurden neben den Anforderungen an die Eigenmittelausstattung (und den zusätzlichen Anforderungen nach § 10 Abs. 3 oder Abs. 4 KWG oder § 45b Abs. 1 Satz 2 KWG, soweit anwendbar) Anforderungen an Kapitalpuffer eingeführt, die durch hartes Kernkapital zu erfüllen sind. Die entsprechenden Anforderungen der CRD IV-Richtlinie wurden durch §§ 10c ff. KWG in deutsches Recht umgesetzt, in denen verschiedene neue Kapitalpuffer eingeführt wurden: (i) der Kapitalerhaltungspuffer (in Deutschland umgesetzt in § 10c KWG), (ii) der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer (in Deutschland umgesetzt in § 10d KWG), (iii) der Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute oder, je nach Institut, der Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute (in Deutschland umgesetzt in §§ 10f und 10g KWG) und (iv) der Kapitalpuffer für systemische Risiken (in Deutschland umgesetzt in § 10e KWG). Während der Kapitalerhaltungspuffer nach einem Übergangszeitraum in jedem Fall auf die Emittentin anwendbar ist, können einer oder alle anderen Kapitalpuffer zusätzlich festgelegt werden und auf die Emittentin anwendbar sein (wobei der Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute und der Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden dürfen). Alle anwendbaren Kapitalpuffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer (umgesetzt in § 10i KWG) zusammengefasst, der gemäß § 10i KWG berechnet wird. Falls die Emittentin die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, kann sie unter bestimmten Umständen (wie in § 10i KWG i.V.m. § 37 der Solvabilitätsverordnung („**SolvV**“) beschrieben) Beschränkungen bei der Leistung von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen unterliegen, bis die zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan genehmigt, in dem die Emittentin erläutern muss, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere ermessensabhängige Zahlungen, unter anderem Ausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals und Zahlungen variabler Vergütung, den maximal ausschüttungsfähigen Betrag nicht übersteigen. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag errechnet sich als Prozentsatz der von dem Institut seit der letzten Gewinnausschüttung erwirtschafteten Gewinne, wie in § 37 Abs. 2 SolvV näher definiert. Der anwendbare Prozentsatz ist je nach Umfang der Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung gestaffelt. Liegt beispielsweise das betreffende Kapital innerhalb des untersten Quartils der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung, dürfen keine ermessensabhängigen Ausschüttungen vorgenommen werden. Daher könnte es im Fall einer Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung erforderlich sein, ermessensabhängige Zahlungen zu verringern, was unter Umständen die Ermessensentscheidung der Emittentin, Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, beinhalten kann. Auch hier ist nicht auszuschließen, dass die Europäische Union und/oder die Bundesrepublik Deutschland und/oder eine zuständige Behörde weitere (Rechts-) Vorschriften erlässt, welche die Emittentin betreffen und damit auch das Recht der Gläubiger auf Erhalt von Zinszahlungen an einem Zinszahlungstag beeinträchtigen könnten.

Daher könnte, selbst wenn die Emittentin Gewinne erwirtschaftet hat und bereit ist, Zinszahlungen zu leisten, ihr dies aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorschriften und/oder Maßnahmen untersagt sein. In allen diesen Fällen würden Gläubiger an dem betreffenden Zinszahlungstag keine oder verminderte Zinszahlungen erhalten.

***Der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag der Schuldverschreibungen werden bei Eintritt eines Auslöseereignisses reduziert.***

Falls der Nennbetrag der Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen herabgeschrieben wurde, weil die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin, bezogen auf die Institutsgruppe der Emittentin, (die „**Harte Kernkapitalquote**“), unter 5,125 % gefallen ist (eine „**Herabschreibung**“), werden Zinszahlungen ab dem Beginn der Zinsperiode, in welche die Herabschreibung fällt, auf der Grundlage des reduzierten Nennbetrags der Schuldverschreibungen berechnet; selbst wenn die Bank in einer solchen Situation ihr Ermessen im Sinne einer Zahlung von Zinsen ausüben sollte und aufsichtsrechtlich nicht an einer solchen

Zahlung gehindert ist, würden Zinsen keinesfalls in voller Höhe anfallen. In diesem Fall erhalten Gläubiger an dem betreffenden Zinszahlungstag keine oder nur verminderte Zinszahlungen.

Eine solche Herabschreibung wirkt sich überdies nachteilig auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags aus, der auf die Schuldverschreibungen für den Fall einer Kündigung durch die Bank zahlbar ist. Die Anleihebedingungen berechtigen die Emittentin, die Schuldverschreibungen bei Vorliegen bestimmter steuerlicher oder regulatorischer Gründe vorzeitig zurückzuzahlen, auch wenn der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Rückzahlungsbetrag aufgrund der Herabschreibung reduziert wurde und noch reduziert ist. Der etwaige auf die Schuldverschreibungen zurückzuzahlende Betrag kann daher erheblich niedriger als der ursprüngliche Nennbetrag der Schuldverschreibungen sein und auch auf Null reduziert sein; letzteres hätte einen Totalverlust des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals zur Folge. Ein solcher Totalverlust ist insbesondere auch dann denkbar, falls es infolge unzureichender Eigenmittel oder wegen Überschuldung zu einer Liquidation der Bank kommt. In diesen Fällen wird der Rückzahlungsbetrag aufgrund unzureichender Eigenmittel in der Regel auf Null reduziert sein, so dass den Inhabern der Schuldverschreibung in der Liquidation keinerlei Ansprüche zustehen. Dies könnte auch zu einer Schlechterstellung der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber etwaigen gleichrangigen Gläubigern, deren Ansprüche nicht der Herabschreibung unterliegen, sowie auch gegenüber den Aktionären, falls es in der Liquidation zu einem Liquidationsüberschuss kommt, führen. Nach einer Herabschreibung des Rückzahlungsbetrages und des Nennbetrages ist die Emittentin unter bestimmten Beschränkungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach alleinigem Ermessen den Rückzahlungsbetrag und den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bis zur vollen Höhe des ursprünglichen Nennbetrages wieder hochzuschreiben (eine „**Hochschreibung**“). Es besteht jedoch keine Gewähr, dass die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Lage oder willens sein wird, eine solche Hochschreibung vorzunehmen.

***Jeder Anhaltspunkt, dass sich die Harte Kernkapitalquote der Emittentin auf einen Stand zu bewegt, bei dem ein Auslöseereignis und damit eine Herabschreibung eintritt, könnte den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.***

Da jedes Ereignis, das zu einer Herabschreibung des Rückzahlungsbetrages und des Nennbetrages der Schuldverschreibungen führen könnte, den Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen und die Liquidität der Schuldverschreibungen verringern kann, wird der Marktpreis der Schuldverschreibungen voraussichtlich durch Veränderungen der Harten Kernkapitalquote der Emittentin beeinflusst. Diese Veränderungen können durch Veränderungen der Höhe des harten Kernkapitals und/oder der risikogewichteten Aktiva (jeweils wie von der Emittentin auf der Grundlage einer vollständigen Umsetzung und bezogen auf die Institutgruppe berechnet) und Änderungen ihrer jeweiligen Definition und Auslegung gemäß den anwendbaren Eigenkapitalvorschriften verursacht werden. Jeder Anhaltspunkt, dass sich die Harte Kernkapitalquote der Emittentin auf einen Stand zu bewegt, bei dem ein Auslöseereignis eintritt, könnte den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Ein Rückgang oder vermeintlicher Rückgang der Harten Kernkapitalquote könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Börsenkurs der Schuldverschreibungen haben.

***Die Schuldverschreibungen haben keine Endfälligkeit.***

Die Schuldverschreibungen haben keine Endfälligkeit und dementsprechend eine unbestimmte Laufzeit. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zu verlangen. Die Anleihebedingungen sehen ausschließlich ein Kündigungsrecht der Emittentin vor und enthalten für die Inhaber keine außerordentlichen Kündigungsgründe. Insbesondere stellen weder eine nicht mehr gesicherte Existenzfähigkeit noch ein damit verbundener Regulatorischer Bail-in (wie nachstehend definiert) einen Kündigungsgrund in Bezug auf die Schuldverschreibungen dar.

Die Schuldverschreibungen können gemäß ihren Anleihebedingungen nur von der Emittentin und nicht von den Gläubigern gekündigt werden. Außer bei Vorliegen bestimmter, in diesem Prospekt beschriebener steuerlicher oder regulatorischer Gründe kann eine ordentliche Kündigung gemäß den Anleihebedingungen frühestens am 20. März 2022 und danach zu jedem Zinszahlungstag wirksam werden. Ferner bestimmen die Anleihebedingungen, dass keine Kündigung ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden wirksam werden kann. Abgesehen davon steht eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin in deren alleinigem Ermessen.

Unter den Gläubigern könnten bestimmte Markterwartungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestehen, dass die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen Gebrauch macht. Sollte die Emittentin entgegen diesen Erwartungen handeln oder diese Erwartungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht erfüllen dürfen, könnte dies den Marktwert und die Liquidität der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Gläubiger sollten daher beachten, dass sie die finanziellen Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise über einen unbestimmten Zeitraum tragen müssen.



***Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen könnte der Rückzahlungsbetrag aufgrund einer nicht vollständig wieder aufgehobenen Herabschreibung erheblich niedriger als der ursprüngliche Nennbetrag sein. Im Fall einer Herabschreibung auf Null könnte dies einen Totalverlust des Nennbetrages zur Folge haben.***

Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und zu einem Rückzahlungsbetrag, der im Fall einer erfolgten Herabschreibung niedriger als der ursprüngliche Nennbetrag der Schuldverschreibungen sein kann, aus folgenden Gründen zurückgezahlt werden: (a) aus regulatorischen Gründen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Erfüllung der Anforderungen an ihre Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 capital) nach Maßgabe der CRR anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Ausgabebetrag, oder (b) aus steuerlichen Gründen, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in Folge einer nach dem Ausgabebetrag eingetretenen Rechtsänderung, einschließlich einer Änderung von steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gesetzen, Regelungen oder Verfahrensweisen, ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 der Anleihebedingungen) und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist. Insbesondere hat der Finanzausschuss des Bundesrates kürzlich einen Gesetzesentwurf im Bereich des Steuerrechts vorgelegt, nach welchem, sofern er vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat umgesetzt wird, die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen beschränkt sein könnte. Sofern die Emittentin eine solche Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen als wesentlich nachteilig einschätzt, könnte sie die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde diesem zustimmt.

Falls sich die Emittentin in den genannten Fällen nach alleinigem Ermessen und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde entscheidet, die Schuldverschreibungen zu kündigen, werden diese zurückgezahlt. Aufgrund einer erfolgten Herabschreibung, die nicht vollständig wieder aufgeholt wurde, könnte der etwaige auf die Schuldverschreibungen zurückzuzahlende Rückzahlungsbetrag im Fall einer Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen erheblich niedriger als der ursprüngliche Nennbetrag der Schuldverschreibungen sein und auch auf Null reduziert sein; letzteres hätte einen Totalverlust des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals zur Folge.

***Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen besteht ein Wiederanlagerisiko.***

Neben der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin am 20. März 2022 und danach zu jedem Zinszahlungstag zurückgezahlt werden, wobei eine solche Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unter der zusätzlichen Bedingung steht, dass eine vorausgegangene Herabschreibung vollständig wieder aufgeholt worden ist. Unter den Anlegern in die Schuldverschreibungen könnten bestimmte Markterwartungen bestehen, dass die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keinen Gebrauch macht.

Jede vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen (gleich ob aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen oder nach Wahl der Emittentin) kann dazu führen, dass es einem Anleger unter Umständen nicht möglich ist, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren.

***Die Schuldverschreibungen können aufgrund eines Regulatorischen Bail-in herabgeschrieben (ohne Aussicht auf eine Hochschreibung) oder umgewandelt werden, wenn die Emittentin nicht mehr existenzfähig oder Gegenstand einer Abwicklung ist.***

Die Schuldverschreibungen sollen als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 capital) im Sinne von Art. 52 (1) CRR dienen. Nach der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „**BRRD**“) sowie dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, welches am 6. November 2014 vom Deutschen Bundestag beschlossen aber zum Datum dieses Prospekts noch nicht verkündet wurde, werden die Abwicklungsbehörden ab dem 1. Januar 2015 die Befugnis haben, die Schuldverschreibungen als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals entweder dauerhaft ganz oder teilweise herabzuschreiben oder die Schuldverschreibungen in ein oder mehrere Instrumente umzuwandeln, die für die DekaBank hartes Kernkapital darstellen. Jede dieser Maßnahmen wird im Folgenden als „**Regulatorischer Bail-in**“ bezeichnet. In diesem Fall stünde den Gläubigern kein oder – im Falle der teilweisen Herabschreibung – nur ein reduzierter Anspruch gegen die Emittentin zu.

Die Anordnung eines Regulatorischen Bail-ins durch die Abwicklungsbehörden ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist. Da die Anleihebedingungen selbst außer in dem Fall, dass die Harte Kernkapitalquote der Emittentin unter eine bestimmte Auslöseschwelle fällt, keine Bestimmung enthalten, wonach die Schuldverschreibungen herabgeschrieben werden müssten, wenn die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist oder ein sonstiges Ereignis eintritt, gehen die mit dem Regulatorischen Bail-in verbundenen Risiken über die entsprechenden vertraglichen Regelungen hinaus.

Der Umfang, in dem der Nennbetrag der Schuldverschreibungen Gegenstand eines Regulatorischen Bail-in sein könnte, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat, und es ist schwer abzusehen, wann und ob ein Regulatorischer Bail-in eintreten wird. Daher wird das Handelsverhalten sowie die Preisentwicklung bezüglich der Schuldverschreibungen möglicherweise nicht dem Handelsverhalten und der Preisentwicklung in Bezug auf andere Arten von Wertpapieren entsprechen, die von anderen Finanzinstituten begeben wurden, die Gegenstand eines Regulatorischen Bail-in waren oder sein könnten. Potenzielle Anleger sollten das Risiko berücksichtigen, dass sie bei Eintritt eines Regulatorischen Bail-in einen Totalverlust ihrer Anlage, einschließlich des Nennbetrages sowie aller aufgelaufenen Zinsen, erleiden können.

Ferner sollten potentielle Anleger beachten, dass diejenigen Bestimmungen der Anleihebedingungen, die eine mögliche Hochschreibung des Rückzahlungsbetrages und des Nennbetrages der Schuldverschreibungen nach einer Herabschreibung betreffen, bei Eintritt eines Regulatorischen Bail-in in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbar sind und daher eine aufgrund eines Regulatorischen Bail-in vorgenommene Herabschreibung grundsätzlich nicht wieder aufgeholt oder ausgeglichen werden kann.

***Ansprüche aus den Schuldverschreibungen sind im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig.***

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen (i) den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals und aus Instrumenten, die nach ihren Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Anordnungen Instrumenten des Ergänzungskapitals im Range gleichstehen oder vorgehen, sowie (iii) den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung („InsO“) bezeichneten Forderungen im Range vollständig nach. Daher erfolgen in einem solchen Fall Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht, wie die unter (i) - (iii) bezeichneten Ansprüche und Forderungen nicht vollständig befriedigt sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin stehen die Zahlungsverbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen untereinander und mit den Ansprüchen gegen die Emittentin aus bestehenden und zukünftigen Instrumenten der Emittentin, die als zusätzliches Kernkapital der Emittentin eingestuft sind, und auf Zahlung von Zinsen auf diese, im gleichen Rang, gehen jedoch den Ansprüchen der Inhaber der atypischen stillen Beteiligungen (Vertrag über die Errichtung atypisch stiller Beteiligungen vom 7. April 2011) im Rang vor.

***Die Emittentin kann der Art und dem Betrag nach weitere Instrumente begeben, die unter anderem von den Ausschüttungsfähigen Posten der Emittentin abhängen, oder andere Arten von Verbindlichkeiten begeben, eingehen oder garantieren.***

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen keine Verpflichtungen eingegangen, die sie in ihrer Möglichkeit beschränken, weitere Instrumente, einschließlich solcher, die von den Ausschüttungsfähigen Posten der Emittentin abhängen, oder weitere Verbindlichkeiten, die gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gleichrangig oder vorrangig sind, zu begeben, einzugehen oder zu garantieren. Insbesondere kann die Emittentin gleichzeitig mit der Begebung der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen zur Beschaffung von zusätzlichem Kernkapital begeben. Die Begebung oder das Eingehen solcher weiterer Instrumente oder die diesbezügliche Übernahme von Garantien könnte die Fähigkeit der Emittentin zu Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen beeinträchtigen und den Betrag, den die Gläubiger im Fall einer Liquidation oder Abwicklung der Emittentin erhalten, verringern.

***Die Schuldverschreibungen könnten regulatorischen Beschränkungen unterliegen.***

Nationale und Europäische Aufsichtsbehörden haben wiederholt die besonderen Risiken betont, die mit einer Anlage in regulatorische Kernkapitalinstrumente einhergehen. Die britische Financial Conduct Authority hat beginnend ab dem 1. Oktober 2014 zunächst für ein Jahr den Vertrieb bestimmter Kernkapitalinstrumente beschränkt. Diese Beschränkungen finden auf die Schuldverschreibungen Anwendung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zuständige Aufsichtsbehörden weitere Beschränkungen für das Angebot, den Verkauf oder Weiterverkauf von Kernkapitalinstrumenten erlassen, oder dass sich das regulatorische Umfeld solcher Instrumente weiter ändert, oder dass das Angebot, der Verkauf oder Weiterverkauf der Schuldverschreibungen an bestimmte Gruppen von Investoren weiter beschränkt werden wird. Jede gegenwärtige oder zukünftige auf die Schuldverschreibungen anwendbare regulatorische Beschränkung, insbesondere Beschränkungen des Verkaufs oder Weiterverkaufs der Schuldverschreibungen, kann einen erheblichen Einfluss auf die Liquidität und den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben.

***Die Anleihebedingungen können durch Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger geändert werden, und ein solcher Beschluss ist für alle Gläubiger verbindlich. Ein solcher Beschluss kann effektiv mit Zustimmung von weniger als der Mehrheit des Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen gefasst werden. Falls ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, kann das individuelle Recht eines Gläubigers der Schuldverschreibungen, seine Rechte gemäß den Anleihebedingungen zu verfolgen und geltend zu machen, beschränkt sein.***

Gemäß den Anleihebedingungen können die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes („SchVG“) beschließen. Das Abstimmungsverfahren gemäß den Anleihebedingungen richtet sich nach dem SchVG, wonach bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung für die Beschlussfähigkeit grundsätzlich die Teilnahme von Gläubigern erforderlich ist, die mindestens die Hälfte des Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Falls eine Versammlung oder Abstimmung nicht beschlussfähig ist, unterliegt die zweite Versammlung oder Abstimmung über denselben Beschluss keiner Mindestanforderung an die Beschlussfähigkeit (außer wenn der Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit zu fassen ist; in diesem Fall müssen Gläubiger, die mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten, an der Versammlung oder Abstimmung teilnehmen). Da die maßgebliche Mehrheit für Beschlüsse der Gläubiger grundsätzlich auf der Anzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte und nicht auf dem Nennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen basiert, wird sich der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, der erforderlich ist, um für eine Änderung zu stimmen, je nach der Anzahl der teilnehmenden Stimmrechte der Gläubiger ändern. Daher unterliegt ein Gläubiger dem Risiko, durch einen Mehrheitsbeschluss anderer Gläubiger überstimmt zu werden und seine Rechte gegenüber der Emittentin gegen seinen Willen zu verlieren, falls andere Gläubiger, die einen ausreichenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vertreten, an der Abstimmung teilnehmen und der Änderung der Anleihebedingungen oder anderen Maßnahmen bezüglich der Schuldverschreibungen durch Mehrheitsbeschluss gemäß den Anleihebedingungen und dem SchVG zustimmen. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Gläubiger der Schuldverschreibungen, einschließlich Gläubigern, die an der betreffenden Versammlung nicht teilgenommen und abgestimmt haben, und Gläubigern, die anders als die Mehrheit abgestimmt haben, verbindlich ist, können bestimmte Rechte dieser Gläubiger gegen die Emittentin gemäß den Anleihebedingungen geändert oder reduziert oder sogar aufgehoben werden.

Ferner sind die Rechte der Gläubiger zur Einberufung einer Gläubigerversammlung und zur Beantragung eines Beschlusses der Gläubiger begrenzt, da gemäß § 9 Abs. 1 SchVG eine Gläubigerversammlung nur einberufen wird, wenn Gläubiger, die zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, eine solche Einberufung schriftlich mit der Begründung ihres besonderen Interesses an einer solchen Versammlung verlangen.

Falls ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger bestellt wird, kann ein Gläubiger der Schuldverschreibungen sein individuelles Recht, seine Rechte gemäß den Anleihebedingungen gegen die Emittentin zu verfolgen und geltend zu machen, verlieren, da dieses Recht auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der alleine für die Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte aller Gläubiger verantwortlich ist.

***Es gab bisher keinen Markt für die Schuldverschreibungen und unter Umständen entwickelt sich kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen, und die Schuldverschreibungen könnten erheblichen Marktpreisschwankungen unterliegen. Marktpreisschwankungen können Ursachen haben, die innerhalb oder außerhalb der Sphäre der Emittentin oder der Schuldverschreibungen liegen.***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um eine Neuemission von Wertpapieren. Vor ihrer Begebung bestand kein öffentlicher Markt für die Schuldverschreibungen. Auch wenn die Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Börse und zum Handel am geregelten Markt der Luxemburger Börse „*Bourse de Luxembourg*“ sowie zum Börsenhandel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt wurde, die geregelte Märkte im Sinne der MiFID-Richtlinie sind, besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird. Falls sich ein solcher Markt entwickelt, sind weder die Emittentin noch die Konsortialbanken noch irgendeine andere Person verpflichtet, diesen aufrechtzuerhalten. Ferner werden die Liquidität und der Marktpreis der Schuldverschreibungen voraussichtlich infolge von Veränderungen des Wertpapiermarktes und der Wirtschaftslage, der Vermögens- und Finanzlage und Aussichten der Emittentin und anderer Faktoren, die allgemein die Marktpreise von Wertpapieren beeinflussen, schwanken. Solche Schwankungen können erhebliche Auswirkungen auf die Liquidität und die Marktpreise der Schuldverschreibungen haben. Die Liquidität des Marktes in mit den Schuldverschreibungen vergleichbaren hybriden Finanzinstrumenten war in der Vergangenheit begrenzt. Ferner sollten potenzielle Anleger beachten, dass mit den Schuldverschreibungen vergleichbare hybride Finanzinstrumente im Zusammenhang mit der Finanz- und Bankenkrise seit 2007 starken Kursschwankungen ausgesetzt waren. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ durch Faktoren beeinflusst wird, die außerhalb der Sphäre der Emittentin oder der Schuldverschreibungen liegen, etwa wenn sich der Marktpreis für andere Eigenmittelinstrumente negativ entwickelt, und zwar auch solcher Instrumente, die von anderen Emittenten begeben wurden.

***Gläubiger der Schuldverschreibungen sind Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Schuldverschreibungen ausgesetzt. Veränderungen des Marktzinssatzes und/oder Kreditrisikoaufschlags könnten sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und bei einem Verkauf zu Verlusten führen.***

Ein Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen infolge einer Veränderung des Marktzinssatzes oder des am Markt für die Risiken bezüglich der Emittentin oder bezüglich des Kapitals der Emittentin verlangten Aufschlags (Kreditrisikoaufschlag) sinkt. Zwar ist der Zinssatz der Schuldverschreibungen anfangs bis zum 20. März 2022 fest und wird danach (soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden) für jeden 10-Jahres-Zeitraum nach dem 20. März 2022 von der Berechnungsstelle anhand der ursprünglichen Kreditmarge und des geltenden Swapsatzes für EUR-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 10 Jahren jeweils am zweiten Geschäftstag vor jedem Zinsanpassungstag bestimmt (und gilt für den Zeitraum von einem Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstag (ausschließlich)), doch ändern sich der aktuelle Zinssatz am Kapitalmarkt (Marktzinssatz) und der vorstehend genannte Kreditrisikoaufschlag in der Regel täglich. Der Kurs der Schuldverschreibungen ändert sich gegenläufig zu einer Veränderung des Marktzinssatzes oder Kreditrisikoaufschlags. Ein Anstieg des Marktzinssatzes oder Kreditrisikoaufschlags führt typischerweise zu einem Rückgang des Kurses der Schuldverschreibungen und ein Rückgang des Marktzinssatzes oder Kreditrisikoaufschlags zu einem Anstieg des Kurses der Schuldverschreibungen. Gläubiger sollten beachten, dass sich der Marktzinssatz und der Kreditrisikoaufschlag unabhängig voneinander ändern und dass Veränderungen des Marktzinssatzes und/oder des Kreditrisikoaufschlags den Kurs der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen und bei einem Verkauf zu Verlusten führen können.

***Die Schuldverschreibungen werden möglicherweise mit aufgelaufenen Zinsen gehandelt, obwohl Zinszahlungen später ganz oder teilweise entfallen können.***

Die Schuldverschreibungen können unter Einpreisung der aufgelaufenen Zinsen gehandelt werden und/oder die Kurse für die Schuldverschreibungen können in Handelssystemen, an denen die Schuldverschreibungen gehandelt werden, mit aufgelaufenen Zinsen angezeigt werden. In diesem Fall zahlen Käufer der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt einen Preis, in den die zum Zeitpunkt des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen eingerechnet sind. Falls jedoch an dem betreffenden Zinszahlungstag eine Zinszahlung ganz oder teilweise entfällt, haben Käufer der betreffenden Schuldverschreibungen keinen Anspruch auf eine Zinszahlung (weder ganz noch teilweise) und erhalten keinen Ausgleich für einen aufgrund von aufgelaufenen Zinsen gezahlten höheren Preis.

***Eine Änderung der Ratings der Emittentin und/oder der Schuldverschreibungen könnte den Marktwert und die Liquidität der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.***

Ratings spiegeln unter Umständen nicht die möglichen Folgen aller Risiken bezüglich der Struktur oder des Marktes, der vorstehend beschriebenen weiteren Faktoren und anderer Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten, wider. Ferner erlaubt ein Rating, das für die Schuldverschreibungen am Tag ihrer Begebung erteilt wird, keine Aussage über die zukünftige Geschäftsentwicklung oder Bonität der Emittentin. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und ein für die Schuldverschreibungen anfänglich erteiltes Rating kann von einer Ratingagentur jederzeit herabgestuft oder zurückgenommen werden, oder die Emittentin könnte sich entscheiden, ein beauftragtes Rating nicht beizubehalten, was unter Umständen eine Rücknahme des den Schuldverschreibungen erteilten Ratings zur Folge hat. Eine Änderung oder Rücknahme eines Ratings könnte sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken und deren Liquidität verringern.

Für regulierte EU-Investoren besteht in der Regel nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in ihrer geltenden Fassung) (die „**Ratingverordnung**“) eine Beschränkung hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke, es sei denn, diese Ratings wurden von einer in der EU ansässigen und gemäß der Ratingverordnung registrierten Ratingagentur abgegeben (und diese Registrierung wurde nicht aufgehoben oder ausgesetzt). Diese allgemeine Beschränkung gilt auch bei Ratings, die von Ratingagenturen mit Sitz außerhalb der EU abgegeben wurden, außer die betreffenden Ratings werden von einer in der EU registrierten Ratingagentur übernommen oder die betreffende Ratingagentur mit Sitz außerhalb der EU ist gemäß der Ratingverordnung zertifiziert (und die Übernahme bzw. Zertifizierung wurde nicht zurückgenommen oder ausgesetzt). Die Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen, die von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) gemäß der Ratingverordnung auf ihrer Internetseite veröffentlicht wird, gilt nicht als ausreichender Nachweis für den Status der jeweiligen in dieser Liste enthaltenen Ratingagentur, da es zwischen bestimmten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen die jeweilige Ratingagentur und der Veröffentlichung der aktualisierten ESMA-Liste zu Verzögerungen kommen kann.

***Restrukturierungsgesetz, Trennbankensystem und sonstige hoheitliche Eingriffe***

Der deutsche Gesetzgeber hat als Teil seiner Reaktion auf die im Jahre 2007 begonnene sog. Finanzmarktkrise das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) eingeführt. Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Restrukturierungsgesetz, welches am 1. Januar 2011 spezielle Restrukturierungsregelungen für deutsche Kreditinstitute eingeführt hat. Dieses beinhaltet folgende Maßnahmen:

(i) das Sanierungsverfahren gemäß der §§ 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – „**KredReorgG**“, (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß der §§ 7 ff. des KredReorgG und (iii) die Übertragungsordnung gemäß der §§ 48a ff. des Kreditwesengesetzes („**KWG**“).

Während ein Sanierungsverfahren grundsätzlich die Rechte eines Gläubigers nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren erstellt wurde, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten beeinflussen sowie die bestehenden Ansprüche oder Zahlungsaussetzungen einschränken. Die Maßnahmen, die in einem Reorganisationsplan vorgeschlagen werden, sind abhängig von einem Mehrheitsbeschluss der Kreditgeber und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts. Darüber hinaus sieht das KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse vor, sowie Regelungen, in welchem Umfang Gegenstimmen nicht berücksichtigt werden. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des jeweiligen Kreditinstitutes und nach entsprechender Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hin ergriffen.

Ist das Kreditinstitut in seinem Bestand gefährdet (Bestandsgefährdung) und gefährdet dies seinerseits die Stabilität des Finanzsystems (Systemgefährdung), kann die BaFin gestützt auf die §§ 48a ff. KWG eine Übertragungsanordnung erlassen, nach welcher das Kreditinstitut gezwungen wird Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte ganz oder zum Teil an eine sogenannte „Brückenbank“ (*bridge-bank*) zu übertragen. Im Zuge der Umsetzung der BRRD in deutsches Recht werden diese Vorschriften den europarechtlichen Vorgaben entsprechend angepasst.

Die Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber können durch den Reorganisationsplan, welcher durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Schuldverschreibung durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch gegenüber dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen vom 7. August 2013 („**Trennbankengesetz**“), welches im Wesentlichen am 31. Januar 2014 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass Kreditinstitute bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut übertragen werden müssen (Trennbankensystem). Zudem kann die BaFin ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Ähnliche Kompetenzen sieht auch ein am 29. Januar 2014 veröffentlichter Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung über strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von EU-Kreditinstituten („**EU-Trennbank-Verordnung**“) vor, die ab ihrem Inkrafttreten das Trennbankengesetz voraussichtlich in wesentlichen Teilen überlagern würde.

Die Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber können durch die Umsetzung dieser Trennbankanforderungen sowie des Verbots bestimmter Geschäfte negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann der ursprüngliche Schuldner der Schuldverschreibung durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte. Auch wenn derzeit nicht absehbar ist, ob das Trennbankgesetz oder eine noch zu erlassende EU-Trennbank-Verordnung auf die Emittentin Anwendung finden wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine rechtliche Trennung bestimmter Handelsaktivitäten durch die Emittentin negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin und damit auch auf ihre Fähigkeit hat, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern nachzukommen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft weitergehende Regelungen beschlossen werden, die die Profitabilität der Emittentin oder die Position der Investoren als Inhaber der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

***Unter bestimmten Umständen könnten die Schuldverschreibungen einer Quellensteuer, unter anderem gemäß FATCA, unterliegen, die nicht durch Zahlung zusätzlicher Beträge ausgeglichen wird.***

Durch die Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code of 1986 und bestimmten damit in Zusammenhang stehenden Gesetzen und Abkommen (sämtliche solche Gesetze und Vorschriften zusammen als „**FATCA**“ bezeichnet) werden neue Meldepflichten und eine potenzielle Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen an bestimmte nicht US-amerikanische Finanzinstitute („**FFIs**“) eingeführt. Der potentiellen Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen solche FFIs, die nicht entweder (x) eine Vereinbarung mit der Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) der Vereinigten Staaten von Amerika („**IRS**“) gemäß Section 1471(b) des Internal Revenue Code (eine „**FFI-Vereinbarung**“), die bestimmte Meldepflichten enthält, abschließen und einhalten oder (y) in einem Land ansässig sind, welches ein zwischenstaatliches Abkommen („**IGA**“) in Bezug auf FATCA, nach dem FFIs grundsätzlich zur Meldung bestimmter Informationen verpflichtet sind, abgeschlossen hat und das FFI die darin enthaltenen Verpflichtungen einhält. Zahlungen aus US-amerikanischen Quellen (im Sinne der US-Bundeseinkommensteuervorschriften) und Zahlungen, die nicht aus US-amerikanischen Quellen stammen, aber Zahlungen aus US-amerikanischen Quellen zugerechnet werden können (sog. *foreign passthru payments* - „**ausländische durchlaufene Zahlungen**“) unterliegen potenziell einer Quellensteuer gemäß

FATCA. Quellensteuern auf ausländische durchlaufende Zahlungen werden nach der derzeitigen Rechtslage gemäß FATCA voraussichtlich frühestens ab 1. Januar 2017 erhoben.

Die Bank kann verpflichtet sein, Quellensteuer auf ausländische durchlaufende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten, die in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte oder über Intermediäre geleistet werden, die (i) andere FFIs sind, die keine FFI-Vereinbarung abgeschlossen haben oder nicht in sonstiger Weise gemäß einem anwendbaren IGA von FATCA befreit sind, und (ii) keine ausreichenden Informationen über sich selbst zur Verfügung stellen, anhand derer festgestellt werden kann, wer der wirtschaftlich Berechtigte an den Schuldverschreibungen ist. Falls Zahlungen auf die Schuldverschreibungen als ausländische durchlaufende Zahlungen angesehen werden, könnten Gläubiger der Schuldverschreibungen zudem einer Quellensteuer auf den Bruttoerlös aus der Veräußerung dieser Wertpapiere (unter anderem durch Rückzahlung oder Verkauf) unterliegen.

Die maßgeblichen Vorschriften wurden allerdings noch nicht vollständig ausgearbeitet und die künftige Anwendung von FATCA auf die Schuldverschreibungen ist in Teilen noch ungewiss.

Die Bank wird sich nach besten Kräften bemühen, durch Abschluss einer FATCA-Vereinbarung, Einhaltung eines IGA oder andere in vertretbarem Rahmen verfügbare Maßnahmen eine Befreiung von der Quellensteuer gemäß FATCA sicherzustellen. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass die Bank in der Lage sein wird, eine solche Befreiung sicherzustellen. Die Bank kann Informationen oder Unterlagen bezüglich der Gläubiger der Schuldverschreibungen und der wirtschaftlich Berechtigten an den Schuldverschreibungen verlangen, soweit solche Informationen oder Unterlagen (die sich voraussichtlich vor allem auf die Feststellung der Identität von US-Personen oder von hinter wesentlichen Anteilseignern stehenden US-Personen, die Gläubiger der Schuldverschreibungen oder wirtschaftlich Berechtigte an den Schuldverschreibungen sein können, beziehen) nach Feststellung der Bank (oder ihrer Vertreter) notwendig oder zweckdienlich sind, um eine Befreiung von FATCA sicherzustellen. Die Bank kann in Bezug auf einen Gläubiger oder wirtschaftlich Berechtigten, der einem solchen Verlangen nicht nachkommt, Quellensteuer einbehalten.

Es wurden noch keine Vorschriften erlassen, die definieren, was eine ausländische durchlaufende Zahlung ist, und daher besteht keine Gewähr, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen, die an ein FFI oder an eine Person, die ihren Status nicht nachweist, geleistet werden, nicht einer Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen werden. Falls von einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen ein Betrag gemäß FATCA einbehalten werden müsste, wären weder die Bank noch irgendeine andere Person verpflichtet, aufgrund eines solchen Einbehalts zusätzliche Beträge zu zahlen.

#### ***Potentielle Interessenkonflikte***

Mögliche Interessenkonflikte können sich aus der Tätigkeit der Emittentin als Berechnungsstelle oder Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausübungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese unter den Anleihebedingungen trifft und welche die Höhe der von der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu erbringenden Leistungen beeinflusst) zwischen den eigenen Interessen der Emittentin und den Interessen der Anleger ergeben.

#### ***Gesetzesänderungen, verschiedene Jurisdiktionen***

Die in diesem Prospekt enthaltenen Darstellungen basieren auf den Gesetzen zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund möglicher juristischer Entscheidungen oder Änderungen der Gesetze oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Prospekts gegeben werden.

Darüber hinaus kann das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ein geringeres oder anderweitig unterschiedliches Schutzniveau für den Anleger oder eine schlechtere oder anderweitig unterschiedliche Durchsetzbarkeit seiner Ansprüche vorsehen als die Jurisdiktion des Landes, in dem der Anleger ansässig ist oder der der Anleger im Übrigen unterliegt. Die Durchsetzung von Rechten in einer anderen Jurisdiktion kann für den Anleger im Vergleich zu der Jurisdiktion des Landes, in dem er ansässig ist, erheblich erschwert und/oder mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann.

#### ***Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation***

Unter dem Prospekt begebene Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing System verwahrt und geführt. Das Clearing System wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde führen. Anleger können ihre Ansprüche nur über das entsprechende Clearing System geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen mit schuldbefreiender Wirkung an das Clearing System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stelle erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Anleger. Die Anleger sind auf die Verfahren des Clearing Systems angewiesen um die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zahlungen zu erhalten. Die Emittentin übernimmt außerdem keine Verantwortung und keine Haftung für die Unterlagen in Bezug auf die Rechte an der Globalurkunde oder die Zahlungen, die in Bezug auf diese erfolgen.

## TEIL B ÜBERSICHT ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Folgenden werden bestimmte wesentliche Informationen über die Schuldverschreibungen gegeben, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Insbesondere enthält der Abschnitt nicht alle Informationen, die erforderlich sind, um eine Entscheidung für den Kauf, Verkauf oder das Halten der Schuldverschreibungen zu tätigen. Die ausführlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen finden sich im „Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen – D.2 Anleihebedingungen“. Informationen über die Emittentin, deren Geschäftstätigkeit und Finanzzahlen finden sich im „Teil F Informationen zur Emittentin“. In dieser Übersicht verwendete Begriffe haben, soweit sie nachstehend nicht anders definiert sind, die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

<b>Emittentin</b>	DekaBank Deutsche Girozentrale, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
<b>Schuldverschreibungen</b>	€177.400.000 DekaBank nicht-kumulative festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen des zusätzlichen Kernkapitals von 2014 mit späterer Anpassung des Zinssatzes und unbestimmter Laufzeit (auch die „ <b>Schuldverschreibungen</b> “).
<b>Risikofaktoren</b>	Es gibt bestimmte Risikofaktoren, welche die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen nachzukommen. Außerdem gibt es bestimmte Faktoren, die wesentlich sind, um die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken einschätzen zu können. Diese Risikofaktoren sind in „Teil A Risikofaktoren“ dieses Prospekts dargestellt.
<b>Gemeinsame Konsortialführer</b>	Merrill Lynch International und DekaBank Deutsche Girozentrale.
<b>Co-Konsortialführer</b>	BNP Paribas, London Branch und Crédit Agricole Corporate and Investment Bank (zusammen mit den Gemeinsamen Konsortialführern bezeichnet als die „ <b>Konsortialbanken</b> “).
<b>Rating der Schuldverschreibungen</b>	Die Emittentin erwartet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung ein Rating von Baa3 durch Moody's Deutschland GmbH („ <b>Moody's</b> “) bekommen. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von den erteilenden Ratingagenturen ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was sich negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken kann.
<b>Status</b>	<p>Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und (vorbehaltlich der Nachrangregelungen in den nachfolgenden zwei Sätzen) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten,</li><li>(ii) den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals und aus Instrumenten, die nach ihren Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Anordnungen Instrumenten des Ergänzungskapitals im Range gleichstehen oder vorgehen, sowie</li><li>(iii) den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung („<b>InsO</b>“) bezeichneten Forderungen</li></ul> <p>im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die in (i) - (iii) bezeichneten Ansprüche und Forderungen nicht vollständig befriedigt sind.</p> <p>Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines</p>

Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin stehen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen im gleichen Rang wie die Ansprüche gegen die Emittentin aus (i) den Verträgen über verschiedene stille Gesellschaften vom 11./16. Juni 2002, 11./18. Juni 2002, 11./18. Juni 2002, 11. Juni 2002, 11./20. Juni 2002, 11./17. Juni 2002, 11./19. Juni 2002, 11./19. Juni 2002 sowie vom 11./19. Juni 2002 in einer Gesamthöhe von EUR 203.850.000 und (ii) den €296.200.000 DekaBank nicht-kumulative festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen des zusätzlichen Kernkapitals von 2014 mit späterer Anpassung des Zinssatzes und unbestimmter Laufzeit (ISIN DE000DK0B8P7), gehen jedoch im Rang den Ansprüchen der Inhaber der atypischen stillen Beteiligungen (Vertrag über die Errichtung atypisch stiller Beteiligungen vom 7. April 2011) vor.

<b>Ausgabepreis</b>	100,00 Prozent.
<b>Tag der Begebung</b> (auch der „Ausgabetag“ und der „Verzinsungsbeginn“)	16. Dezember 2014.
<b>Laufzeit</b>	Die Schuldverschreibungen haben eine unbestimmte Laufzeit und sehen nur ein Kündigungsrecht seitens der Emittentin, nicht aber für die Inhaber der Schuldverschreibungen vor. Siehe „ <i>Kündigungsrecht der Emittentin</i> “.
<b>Erster Vorzeitiger Rückzahlungstag</b>	20. März 2022. Eine Kündigung aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen kann gegebenenfalls vor diesem Datum erfolgen.
<b>Gesamtnennbetrag</b>	€177.400.000.
<b>Stückelung</b>	€100.000.
<b>Zinszahlungen</b>	<p>Nach den Anleihebedingungen wird die Emittentin - vorbehaltlich eines nachstehend unter „<i>Ermessensabhängiger Zinsausfall</i>“ und „<i>Zwingender Zinsausfall</i>“ beschriebenen Ausfalls von Zinszahlungen - vom Verzinsungsbeginn (inklusive) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (exklusive) jeweils zu einem jährlichen Zinszahlungstag am 20. März eines Jahres rückwirkend Zinszahlungen leisten, deren Höhe sich auf Grundlage des jeweiligen Nennbetrags der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zinszahlung berechnet, welcher niedriger sein kann als der ursprüngliche Nennbetrag der Schuldverschreibungen (siehe „<i>Herabschreibung des Nennbetrags und des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen</i>“), wobei die erste Zinszahlung am 20. März 2015 erfolgt (kurze erste Zinsperiode) und jeweils vorbehaltlich der in den Anleihebedingungen getroffenen Regelungen.</p> <p>Der anwendbare Zinssatz entspricht für jede Zinsperiode, die in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 19. März 2022 (einschließlich) fällt, 6,00 % <i>per annum</i> und wird für jede Zinsperiode, die am oder nach dem 20. März 2022 beginnt, jeweils für einen Zeitraum von zehn Jahren auf Basis des dann bestehenden 10-Jahres Euro Swap-Satzes zuzüglich einer Marge von 5,366 % <i>per annum</i> neu festgesetzt, jeweils wie in den Anleihebedingungen bestimmt. Die Marge entspricht dem ursprünglichen Kredit-Spread im Zeitpunkt der Preisfindung.</p>
<b>Ermessensabhängiger Zinsausfall</b>	<p>Die Emittentin hat das Recht, die Zinszahlung zu jedem Zinszahlungstag nach freiem Ermessen ganz oder teilweise und nicht-kumulativ (siehe „<i>Zinszahlungen sind nicht-kumulativ</i>“) entfallen zu lassen.</p> <p>Siehe § 3 (8) der Anleihebedingungen.</p>
<b>Zwingender Zinsausfall</b>	<p>Außerdem ist eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des unter „<i>Ermessensabhängiger Zinsausfall</i>“ beschriebenen freien Ermessens der Emittentin und nicht-kumulativ (siehe „<i>Zinszahlungen sind nicht-kumulativ</i>“)):</p> <p>(a) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin erfolgten und geplanten weiteren Ausschüttungen auf die anderen Kernkapitalinstrumente die Ausschüttungsfähigen Posten (jeweils wie in § 3 (9) der</p>



Anleihebedingungen definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder

- (b) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.

Siehe § 3 (8) der Anleihebedingungen.

#### **Zinszahlungen sind nicht-kumulativ**

Zinszahlungen sind nicht-kumulativ. Ausgefallene oder reduzierte Zinszahlungen werden in Folgejahren nicht nachgeholt oder ausgeglichen, und der entstehende Zinsausfall begründet nach den Anleihebedingungen kein Kündigungsrecht oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger.

#### **Kündigungsrecht der Emittentin**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gekündigt und zurückgezahlt werden, und zwar:

- jederzeit, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 capital) nach Maßgabe der CRR anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Ausgabebetrag,
- jederzeit, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in Folge einer nach dem Verzinsungsbeginn eingetretenen Rechtsänderung, einschließlich einer Änderung von steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gesetzen, Regelungen oder Verfahrensweisen, ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 der Anleihebedingungen) und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist, sowie
- zum 20. März 2022 und danach zu jedem Zinszahlungstag im freien Ermessen der Emittentin, sofern der Nennbetrag der Schuldverschreibungen nach einer etwaigen Herabschreibung vollständig wieder hochgeschrieben wurde.

Im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu deren Nennbetrag. Der Nennbetrag und damit der unter den Schuldverschreibungen als Rückzahlungsbetrag zu zahlende Betrag kann niedriger sein als der ursprüngliche Nennbetrag der Schuldverschreibungen, falls der Nennbetrag nach einer erfolgten Herabschreibung nicht wieder vollständig heraufgeschrieben wurde (siehe „Herabschreibung des Nennbetrags und des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen“).

#### **Herabschreibung des Nennbetrags und des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen**

Bei Eintritt eines Auslöseereignisses reduzieren sich der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung automatisch um den Betrag der betreffenden Herabschreibung. Solange der Nennbetrag unter den ursprünglichen Nennbetrag der Schuldverschreibungen herabgeschrieben ist, erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen nur zu dem reduzierten Rückzahlungsbetrag, und Zinszahlungen für eine Zinsperiode, in welche ein Auslöseereignis fällt, werden auf Grundlage des reduzierten Nennbetrags der Schuldverschreibungen berechnet und fallen nicht in voller Höhe an.

Ein Auslöseereignis tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote bezogen auf die Institutgruppe der Emittentin (die „**Harte Kernkapitalquote**“) unter 5,125 % (die „**Mindest-CET1-Quote**“) fällt.

Im Falle eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (Additional Tier 1

capital), die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Wenn im Falle eines Auslöseereignisses auch andere Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals herabzuschreiben oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandeln sind, die nach ihren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis das Unterschreiten einer Harten Kernkapitalquote vorsehen, die von der Mindest-CET1-Quote abweicht, richtet sich das Verhältnis bzw. die Reihenfolge, in welcher für die jeweils herabzuschreibenden oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandelnden Instrumente eine Herabschreibung oder Umwandlung vorzunehmen ist, nach den gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin.

Wird dieses Verhältnis bzw. eine Reihenfolge nicht durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen der Emittentin vorgegeben, so gilt, sofern bereits übernommene vertragliche Verpflichtungen der Emittentin nicht entgegenstehen, Folgendes: Die Schuldverschreibungen werden *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals herabgeschrieben, für die nach ihren jeweiligen Bedingungen ein Auslöseereignis eingetreten ist. Der auf Grundlage des Nennbetrags der jeweiligen Instrumente zum Zeitpunkt der Herabschreibung *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen (bzw. Wandlungen in Instrumente des harten Kernkapitals) entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist; höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente. Dabei werden sämtliche Instrumente nur so lange an einer Herabschreibung (bzw. Wandlung in Instrumente des harten Kernkapitals) beteiligt, wie dies zur Wiederherstellung der in deren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis vorgesehenen Harten Kernkapitalquote erforderlich ist.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

Nach einer Herabschreibung des Nennbetrags und des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht, nach freiem Ermessen den Nennbetrag der Schuldverschreibungen wieder heraufzuschreiben, wobei eine solche Heraufschreibung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, die in den Anleihebedingungen näher ausgeführt sind.

**Zahlung zusätzlicher Beträge**

Falls die Emittentin in Deutschland zu einem Einbehalt oder Abzug von Steuern an der Quelle von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, wird sie (vorbehaltlich bestimmter üblicher Ausnahmen) als Ausgleich für den Abzug zusätzliche Beträge („**zusätzliche Beträge**“) auf die Schuldverschreibungen zahlen.

**Aufrechnungsverbot**

Kein Anleihegläubiger kann unter den Schuldverschreibungen bestehende Forderungen gegen Forderungen der Emittentin aufrechnen.

**Keine Kündigungsrechte der Anleihegläubiger**

Die Anleihebedingungen sehen keine ordentlichen, außerordentlichen oder sonstigen Kündigungs- oder Rückzahlungsrechte der Anleihegläubiger vor.

**Keine Garantie**

Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

**Globalurkunde / Clearing System**

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine in Form einer classical global note („**CGN**“) verbrieft und von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt und in einem Effektenregister geführt. Clearing System ist die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) oder jeder Funktionsnachfolger (das „**Clearing System**“).

<b>Zahlstelle</b>	DekaBank Deutsche Girozentrale.
<b>Berechnungsstelle</b>	DekaBank Deutsche Girozentrale.
<b>Börsennotierung und Zulassung zum Handel</b>	Es ist beantragt, die Schuldverschreibungen (i) zum amtlichen Kursblatt ( <i>Cote Officielle</i> ) der Luxemburger Börse und zum Handel am geregelten Markt der Luxemburger Börse „ <i>Bourse de Luxembourg</i> “ mit Wirkung zum 16. Dezember 2014 sowie (ii) zum Börsenhandel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum 16. Dezember 2014 zuzulassen.
<b>Listingstelle</b>	DekaBank Deutsche Girozentrale.
<b>Anwendbares Recht</b>	Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
<b>Verkaufsbeschränkungen</b>	Es gibt Beschränkungen im Hinblick auf das Angebot, den Verkauf und die Übertragung der Schuldverschreibungen. Siehe „ <i>Teil C.3 Verkaufsbeschränkungen</i> “ dieses Prospekts. Für eine Beschreibung weiterer Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Übertragung der Schuldverschreibungen und die Verbreitung von Angebotsmaterialien in den Vereinigten Staaten, siehe ebenfalls „ <i>Teil C.3 Verkaufsbeschränkungen</i> “ dieses Prospekts.

## **TEIL C WICHTIGE HINWEISE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **C.1 Wichtige Hinweise**

#### **1. Verantwortliche Personen**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten oder in ihn einbezogen sind. Sie erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass nach ihrem besten Wissen die im Prospekt enthaltenen Angaben zutreffend und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten.

Durch Billigung des Prospekts übernimmt die CSSF keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittenten gemäß der Bestimmungen des Artikels 7(7) des Luxemburger Prospektgesetzes.

#### **2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts**

Der Prospekt ist mit allen etwaigen Nachträgen und allen Dokumenten, die per Verweis in diesen Prospekt einbezogen wurden (siehe „*Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente*“) zu lesen. Dieser Prospekt ist auf der Grundlage gestaltet und zu lesen, dass diese Dokumente Bestandteil des Prospekts sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen sind nur auf der Basis des Prospekts (einschließlich des Registrierungsformulars) jeweils zusammen mit etwaigen Nachträgen erhältlich.

Der Prospekt und alle etwaigen Nachträge geben jeweils den Stand zu dem Tag wieder, auf den sie datiert sind. Weder die Aushändigung des Prospekts, eines Nachtrags (falls vorhanden) noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen sind dahingehend auszulegen, dass die Informationen in einem solchen Dokument nach dem Datum des jeweiligen Dokuments noch richtig und vollständig sind und dass keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe seit dem Datum des jeweiligen Dokuments eingetreten sind.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf von Schuldverschreibungen andere als in dem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder einer der Konsortialbanken genehmigt angesehen werden.

Weder der Prospekt oder etwaige Nachträge zu seinen Bestandteilen stellen ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der oder namens der DekaBank bzw. der Konsortialbanken dar.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot bzw. der Vertrieb der Schuldverschreibungen kann in einigen Jurisdiktionen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts kommen, sind von der Emittentin und den Konsortialbanken aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem Securities Act (wie in „*Teil C.3 Verkaufsbeschränkungen*“ definiert) registriert und sind Inhaberschuldverschreibungen, die den Bestimmungen des US-Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Schuldverschreibungen nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine Erläuterung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Schuldverschreibungen und für den Vertrieb dieses Prospekts findet sich in „*Teil C.3 Verkaufsbeschränkungen*“. Weder der Prospekt noch ein anderes Dokument, auf das im Prospekt Bezug genommen wird, darf von irgendjemandem für die Zwecke eines Angebots oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einer Jurisdiktion verwendet werden, in dem ein solches Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verboten ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines solchen rechtswidrig ist.

Keine Konsortialbank gibt ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung ab oder übernimmt eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit irgendwelcher Informationen im Prospekt. Weder dieser Prospekt noch irgend ein anderes Dokument, welches in diesen per Verweis einbezogen wurde, ist als Basis für eine Bonitätsbeurteilung oder eine andere Beurteilung geeignet und darf nicht als Empfehlung der Emittentin oder der Konsortialbanken an die Empfänger dieses Prospekts oder jedweder anderen Dokumente, die in den Prospekt per Verweis einbezogen wurden, zum Kauf von Schuldverschreibungen verstanden werden. Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte für sich selbst die Bedeutung der Informationen, die im Prospekt und etwaigen Nachträgen enthalten sind, beurteilen und einen Kauf von Schuldverschreibungen nur auf der Grundlage eigener Nachforschungen, die er für erforderlich hält, vornehmen. Jeder Anleger, der einen Kauf von Schuldverschreibungen in Erwägung zieht, sollte seine eigene, unabhängige Analyse der finanziellen Umstände und Angelegenheiten und eine eigene Beurteilung der

Kreditwürdigkeit der DekaBank und der Deka-Gruppe und der steuerlichen, bilanziellen und rechtlichen Konsequenzen der Investition in Schuldverschreibungen für sich durchführen. Die Konsortialbanken haben sich weder verpflichtet, die finanziellen Umstände und Angelegenheiten der DekaBank oder der Deka-Gruppe während der Gültigkeit der mit diesem Prospekt verbundenen Vereinbarungen zu überprüfen, noch irgend einem Anleger oder potenziellen Anleger von Schuldverschreibungen irgendwelche Informationen mitzuteilen, die ihm zur Kenntnis gelangen.

### **3. Billigung und Notifizierung**

Die Billigung dieses Prospekts gemäß Art. 13 der Prospektrichtlinie in Verbindung mit Art. 7 des Luxemburger Prospektgesetzes wurde nur bei der CSSF und bei keiner anderen zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder einem anderen Staat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird, beantragt.

Zum Datum dieses Prospekts wurde von der Emittentin nur die Notifizierung für Deutschland gemäß Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes und entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie und den umsetzenden Gesetzen in anderen Jurisdiktionen beantragt. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Notifizierung gemäß Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie in Bezug auf weitere Jurisdiktionen zu beantragen.

Der Prospekt kann für die Börsenzulassung (siehe „Teil C.2. Allgemeine Beschreibung der Emission, des Verkaufs und der Börsenzulassung, Nr. 6“) in Luxemburg und in Deutschland sowie in anderen Mitgliedstaaten und anderen Staaten, die die Prospektrichtlinie in nationales Recht umgesetzt haben oder umsetzen werden und für die eine Notifizierung entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie nach dem Datum dieses Prospekts erfolgt ist, verwendet werden.

### **4. Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Erklärungen der Emittentin über ihre gegenwärtigen Erwartungen sowie künftige Entwicklungen und Erwartungen. Zukunftsgerichtete Aussagen werden insbesondere durch die Verwendung von „glauben“, „einschätzen“, „erwarten“, „vermuten“, „beabsichtigen“ oder ähnlichen Formulierungen kenntlich gemacht. Dies gilt insbesondere immer dort, wo der Prospekt Angaben über zukünftige Ertragsfähigkeit, Pläne, Erwartungen, Wachstum und Profitabilität der DekaBank und der Deka-Gruppe sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die DekaBank oder die Deka-Gruppe ausgesetzt sind, enthält. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Unsicherheiten, die außerhalb des Einflussbereichs der DekaBank liegen und die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den Erwartungen der DekaBank abweichen. Für das tatsächliche Eintreten bzw. Nichteintreten dieser kann die Emittentin keine Haftung übernehmen. Die zukunftsgerichteten Aussagen werden ausschließlich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes abgegeben bzw., falls ein solches angegeben ist, zu dem Datum, welches bei der Aussage bezeichnet ist.

### **5. Informationen von Seiten Dritter**

Soweit Informationen von Seiten Dritter in diesen Prospekt übernommen wurden, sind diese Informationen korrekt wiedergegeben und es sind – soweit es der DekaBank bekannt ist – keine Fakten ausgelassen worden, welche die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen. Die Quelle der Information ist bei der entsprechenden Information angegeben. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbstständig geprüft und übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Quelle selbst.

### **6. Bestimmte Definitionen**

Soweit im Prospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich die Begriffe „€“, „Euro“, „EUR“, und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Die Begriffe „Vereinigte Staaten“, „USA“ und „U.S.“ bedeuten die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Staaten, ihre Territorien, Besitzungen und alle Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.

### **7. Rundungen**

Aufgrund von Rundungen können die in diesem Prospekt enthaltenen Zahlen nicht genau sein, und Prozentangaben können absolute Zahlen nicht genau wiedergeben.

## **C.2 Allgemeine Beschreibung der Emission, des Verkaufs und der Börsenzulassung**

### **1. Gegenstand des Prospekts**

Gegenstand dieses Prospekts sind die Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 100.000 pro Schuldverschreibung. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Fremdkapitalverbindlichkeiten.

### **2. Zahlstelle und Berechnungsstelle, Einlieferung der Globalurkunde**

Die DekaBank übernimmt die Funktion der Berechnungsstelle und der Zahlstelle (neben etwaigen zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen) als Emittentin selbst. Die Einlieferung der Urkunde erfolgt aufgrund der Girosammelverwahrung durch die Emittentin bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

### **3. Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen**

Die Schaffung und Begebung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen wurden auf Empfehlung des Verwaltungsrats durch die Hauptversammlung am 11. September 2014 und durch Beschluss des Vorstands vom 27. August 2014 genehmigt.

### **4. Übernahme und Verkauf der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen werden im Wege eines nicht-öffentlichen Angebots auf syndizierter Basis verkauft.

#### *Übernahme der Schuldverschreibungen*

Die Emittentin wird sich in einem voraussichtlich am 11. Dezember 2014 abzuschließenden Übernahmevertrag (der „**Übernahmevertrag**“) verpflichten, die Schuldverschreibungen an Merrill Lynch International und DekaBank Deutsche Girozentrale (die „**Gemeinsamen Konsortialführer**“) und BNP Paribas, London Branch und Crédit Agricole Corporate and Investment Bank (die „**Co-Konsortialführer**“ und gemeinsam mit den Gemeinsamen Konsortialführern die „**Konsortialbanken**“) auszugeben, und die Konsortialbanken werden sich im Übernahmevertrag verpflichten, die Schuldverschreibungen vorbehaltlich des Eintritts gewisser marktüblicher Bedingungen am Ausgabetag zu kaufen.

Der Übernahmevertrag sieht vor, dass die Konsortialbanken im Falle des Eintritts bestimmter Umstände berechtigt sind, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. In einem solchen Falle erfolgt keine Ausgabe von Schuldverschreibungen an die Konsortialbanken, jegliche Zuteilung von Schuldverschreibungen an Anleger wird unwirksam, und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung von Schuldverschreibungen, die in einem solchen Falle nicht erfolgt. Außerdem hat sich die Emittentin im Übernahmevertrag verpflichtet, die Konsortialbanken in Bezug auf bestimmte Ansprüche freizustellen, die im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen entstehen können.

#### *Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen*

Die Emittentin wird den Investoren im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen keine Steuern, Gebühren oder Kosten in Rechnung stellen. Potentielle Anleger müssen sich selbst und auf eigene Kosten über etwaige Steuern, Gebühren oder Kosten informieren, die im Staat ihres jeweiligen Wohnsitzes im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallen, einschließlich solcher, die ihren von ihrer depotführenden Bank oder Hausbank im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt werden.

### **5. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind**

Die Konsortialbanken und ihre Konzerngesellschaften haben in der Vergangenheit Wertpapierdienstleistungen für die Emittentin und die Deka-Gruppe erbracht und werden solche Wertpapierdienstleistungen für diese voraussichtlich auch in Zukunft erbringen, wofür sie marktübliche Gebühren und Kommissionen erhalten haben und erhalten werden. Außerdem können die Konsortialbanken und ihre Konzerngesellschaften im üblichen Geschäftsverlauf eine Vielzahl von Investitionen in Eigen- und Fremdkapitalinstrumente (und in derivative Instrumente in Bezug auf solche Eigen- und Fremdkapitalinstrumente) und sonstige Finanzinstrumente (einschließlich Bankdarlehen) tätigen und Handel in solchen Instrumenten treiben, und zwar auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden. Solche Investitionen und Wertpapiergeschäfte können in Bezug auf Wertpapiere und/oder Instrumente der Emittentin und/oder der Deka-Gruppe erfolgen. Die Konsortialbanken und ihre Konzerngesellschaften stehen in laufenden Darlehensbeziehungen zu der Emittentin und/oder der Deka-Gruppe, und/oder stellen diesen auf sonstige Weise finanzielle Mittel zur Verfügung, und sichern sich im Rahmen ihrer marktüblichen Grundsätze der Risikoabsicherung gegen Risiken aus solchen und anderen ausstehenden Verbindlichkeiten ab. Regelmäßig würde eine solche Absicherung durch den Abschluss sog. Credit-Default-Swap-Geschäfte oder die Erzeugung sog. Short-Positionen in Wertpapieren oder Finanzinstrumenten erfolgen, unter anderem auch in den Schuldverschreibungen. Solche Short-Positionen können den zukünftigen Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Die Konsortialbanken und deren Konzerngesellschaften können des weiteren Anlageempfehlungen aussprechen und unabhängige Marktforschungsberichte erstellen oder veröffentlichen, die sich auf

solche Wertpapiere oder Finanzinstrumente beziehen, sie können Long- und Short-Positionen in solchen Wertpapieren oder Finanzinstrumenten halten und ihren Kunden empfehlen, solche einzugehen.

Außer den genannten bestehen keine Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die außer der Emittentin an der Emission beteiligt sind, einschließlich kollidierender Interessen, die für die Begebung der Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

## **6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen**

Es ist beantragt, die Schuldverschreibungen (i) zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Börse und zum Handel am geregelten Markt der Luxemburger Börse „*Bourse de Luxembourg*“ mit Wirkung zum 16. Dezember 2014 sowie (ii) zum Börsenhandel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum 16. Dezember 2014 zuzulassen. Der geregelte Markt der Luxemburger Börse und der regulierte Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sind geregelte Märkte im Sinne der MiFID-Richtlinie.

Die Höhe der durch die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel entstehenden Gesamtkosten wird auf insgesamt etwa EUR 30.000 geschätzt.

## **7. Clearing-Systeme und Abwicklung**

Die Schuldverschreibungen wurden für die Abwicklung durch Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („CBF“) anerkannt und werden mit folgenden Wertpapier-Kennnummern angegeben:

ISIN: DE000DK0B8N2,

WKN: DK0B8N,

Common Code: 115365720.

## **8. Rendite**

Die Schuldverschreibungen haben keinen festen Rückzahlungstermin und die Emittentin ist nicht verpflichtet, und ist unter bestimmten Umständen auch nicht befugt, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen. Daher kann eine zu erwartende Rendite nicht angegeben werden.

## C.3 Verkaufsbeschränkungen

### 1. Allgemeines

Es wurde keinerlei Maßnahme in irgendeiner Jurisdiktion ergriffen, die ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen oder den Besitz oder Vertrieb des Prospekts oder von anderen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Jurisdiktion ermöglichen würde, in dem/der für diesen Zweck Maßnahmen erforderlich sind. Jede Konsortialbank hat sich verpflichtet, dass alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in jedem Land, in dem sie Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt oder dem Registrierungsformular oder jedwedes Verkaufsmaterial besitzt oder vertreibt, nach bestem Wissen und Gewissen zu beachten, und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der sie betreffenden Rechtsordnung oder der Rechtsordnung, in der sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Schuldverschreibungen vornimmt, einholen. Weder die Emittentin noch jede andere Konsortialbank übernehmen dafür die Haftung.

### 2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen ((wie in Regulation S des Securities Act („**Regulation S**“) definiert) angeboten oder verkauft werden, ausgenommen in Übereinstimmung mit Regulation S , aufgrund einer Ausnahmegesetzgebung von Registrierungsanforderungen des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des Securities Act fällt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Die Schuldverschreibungen unterliegen Regelungen des U.S. Steuerrechts und dürfen in den Vereinigten Staaten nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden, außer im Rahmen bestimmter durch das U.S. Steuerrecht gestatteter Transaktionen. Die hier verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im U.S. Internal Revenue Code von 1986 und dessen Ausführungsvorschriften zugewiesen ist.

Jede Konsortialbank hat gewährleistet und sich verpflichtet, dass sie Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen weder angeboten noch verkauft hat und diese weder anbieten noch verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmegesetzgebung von der Registrierungspflicht. Demgemäß hat jede Konsortialbank gewährleistet und sich verpflichtet, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („affiliate“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („directed selling efforts“ im Sinne von Rule 902(c) der Regulation S) darstellen, und dass sie und ihre affiliates die sich aus Regulation S ergebenden Angebotsbeschränkungen eingehalten haben und diese einhalten werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung.

### 3. Großbritannien

Jede Konsortialbank hat zugesichert und sich verpflichtet, dass

- (a) sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (in der derzeit gültigen Fassung) (**FSMA**) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (b) sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.



## **C.4 Andere allgemeine Informationen**

### **1. Einsehbare Dokumente**

Kopien der folgenden Dokumente betreffend die Emittentin können während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin und Listingstelle (siehe „*Adressen-Liste*“) und bei der Niederlassung der DekaBank in Luxemburg, DekaBank Deutsche Girozentrale Succursale de Luxembourg, 38, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg eingesehen werden:

- (i) die Satzung der DekaBank Deutsche Girozentrale in deutscher Sprache zusammen mit einer nicht bindenden englischen Übersetzung davon;
- (ii) dieser Prospekt und alle per Verweis in diesen einbezogenen Dokumente (siehe „*Teil G Per Verweis einbezogene Dokumente*“);
- (iii) alle etwaigen Nachträge zu diesem Prospekt sowie alle anderen Dokumente, auf die in diesen Bezug genommen wird.

Soweit in den einzelnen Dokumenten nicht anders angegeben, wurden alle erwähnten Unterlagen in deutscher Sprache erstellt. Versionen dieser Dokumente in anderen Sprachen sind nicht bindende Übersetzungen des deutschen Originals.

### **2. Nachträge zum Prospekt**

Wird dieser Prospekt gemäß den Vorschriften der Prospekttrichtlinie sowie den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelungen dieser Richtlinie nachgetragen, so gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags die aktualisierte Fassung. Die Nachträge werden Bestandteil des Prospekts. Die Veröffentlichung und Bereithaltung der Nachträge erfolgt entsprechend derjenigen des Prospekts.

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge geben jeweils den Stand zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Datums wider. Abgesehen davon, gelten die Aussagen in diesen Dokumenten einschließlich derer in den per Verweis einbezogenen Dokumenten, durch jeweils nachfolgende Dokumente für die Zwecke des Prospekts als verändert oder ersetzt. Bisherige Aussagen werden durch die nachträglich entweder per Verweis einbezogenen oder im Nachtrag aufgenommenen Aussagen verändert oder ersetzt. Diese Aussagen gelten ab diesem Zeitpunkt in der entsprechend veränderten oder ersetzten Fassung als Bestandteil des Prospekts.

### **3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit**

Kopien dieses Prospekts (und etwaiger Nachträge), sowie der hierin per Verweis einbezogenen Dokumente

- werden auf der Internetseite der DekaBank unter [www.dekabank.de](http://www.dekabank.de) veröffentlicht;
- sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen während der gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der DekaBank als Emittentin und Zahlstelle (siehe „*Adressen-Liste*“) erhältlich;
- werden bei der zuständigen Behörde und bei der Luxemburger Börse hinterlegt; und
- stehen auf der Internetseite der Luxemburger Börse unter [www.bourse.lu](http://www.bourse.lu) zur Verfügung.

### **4. Sprache**

Die bindende Sprache des Prospekts ist die deutsche Sprache.

Bestimmte Dokumente, die in diesen Prospekt per Verweis einbezogen sind bzw. auf die anderweitig im Prospekt Bezug genommen wird, sind in deutscher Sprache erstellt. Jede englische Version solcher Dokumente ist eine nicht bindende Übersetzung des deutschen Originals, es sei denn, es ist bei dem entsprechenden Dokument etwas anderes angegeben.

## 5. Ratings

Die Emittentin hat von den Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, („**Moody's**“), und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, UK (Niederlassung Deutschland), Frankfurt am Main, („**S&P**“), Ratings für Verbindlichkeiten erhalten. Zum Datum dieses Prospekts sind dies die folgenden Ratings:

	S&P	Moody's
Langfristrating	A	A1
Kurzfristrating	A-1	P-1

Die Emittentin rechnet damit, dass die Schuldverschreibungen nach ihrer Ausgabe mit einem Rating Baa3 von der Ratingagentur Moody's bewertet werden.

**Moody's** und **S&P** haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen registriert und auf der Liste der Ratingagenturen genannt, die in Übereinstimmung mit dieser Verordnung registriert sind und die unter [www.esma.eu](http://www.esma.eu) veröffentlicht wurde. Die Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen folgend der Annahme eines Beschlusses nach Art. 16, 17 oder 20 der Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht die aktualisierte Liste innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten der Schuldverschreibungen. Es kann jederzeit von der vergebenden Rating-Agentur ausgesetzt, verändert oder zurückgenommen werden. Eine Aussetzung, Veränderung oder Rücknahme des den Schuldverschreibungen erteilten Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

## TEIL D INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### D.1 Informationen zur Funktionsweise und zu den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen

#### 1. Zinszahlungen und ausschüttungsfähige Posten

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sind gemäß der Anleihebedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen und sind zudem vollständig ermessensabhängig und fallen nicht an, wenn die Emittentin in ihrem freien Ermessen entscheidet, einzelne oder mehrere Zinszahlungen an dem jeweiligen Zinszahlungstag teilweise oder vollständig nicht zu leisten. Ausgeschlossene oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Emittentin entfallene Zinszahlungen werden nicht zu einem späteren Termin nachgeholt.

Ohne Einschränkung eines darüber hinaus gehenden ermessenabhängigen Zinsausfalls, sind Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen insbesondere dann ganz oder teilweise ausgeschlossen, wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde in Bezug auf einen Zinszahlungstag anordnet, dass die Zinszahlung ganz oder teilweise entfällt, oder wenn andere gesetzliche oder behördliche Ausschüttungsverbote bestehen.

Außerdem sind Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen nach § 3 (8)(b)(i) der Anleihebedingungen, ohne Einschränkung eines darüber hinaus gehenden ermessenabhängigen Zinsausfalls, für eine Zinsperiode ganz oder teilweise ausgeschlossen,

*„soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin erfolgten und geplanten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist“.*

Zur Feststellung, ob die Emittentin nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung berechtigt ist, an dem jeweiligen Zinszahlungstag eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen, wird die Emittentin zunächst im Einklang mit den Anleihebedingungen die Ausschüttungsfähigen Posten bestimmen, indem sie:

- den Gewinn<sup>1</sup> am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, wobei der Gewinn ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt wird
- zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, wobei diese Beträge wiederum jeweils ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden
- abzüglich vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, wobei diese Beträge wiederum jeweils ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden berechnet.

Die Emittentin wird den so errechneten Betrag sodann um denjenigen Betrag erhöhen, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf die Kernkapitalinstrumente der Emittentin (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin für das der Zinszahlung unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr berücksichtigt ist. Der Begriff „Kernkapitalinstrumente“ bezeichnet dabei solche Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen. Zu diesen zählen neben den Schuldverschreibungen insbesondere auch die bestehenden Verpflichtungen der Emittentin aus (i) den Verträgen über verschiedene stille Gesellschaften vom 11./16. Juni 2002, 11./18. Juni 2002, 11./18. Juni 2002, 11. Juni 2002, 11./20. Juni 2002, 11./17. Juni 2002, 11./19. Juni 2002, 11./19. Juni 2002 sowie vom 11./19. Juni 2002 in einer Gesamthöhe von EUR 203.850.000 und (ii) den €296.200.000 DekaBank nicht-kumulative festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen des zusätzlichen Kernkapitals von 2014 mit späterer Anpassung des Zinssatzes und unbestimmter Laufzeit (ISIN DE000DK0B8P7).

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Gewinn“ wird in der CRR verwendet und findet sich daher auch in den Anleihebedingungen. Der Gewinn entspricht dem im handelsrechtlichen Einzelabschluss ausgewiesenen „Jahresüberschuss“.

Die Emittentin wird von diesem Betrag sodann diejenigen Brutto-Dividendenzahlungen und Brutto-Zinszahlungen abziehen, die im laufenden Geschäftsjahr auf Kernkapitalinstrumente erfolgt oder geplant sind, um festzustellen, ob die verbleibenden Ausschüttungsfähigen Posten ausreichend sind, um die geplanten Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an dem betreffenden Zinszahlungstag zu decken.

Die nachfolgende Tabelle stellt für die zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre diejenigen Posten aus dem geprüften handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin, insbesondere aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dar, die in die vorstehend geschilderte Berechnung der Ausschüttungsfähigen Posten sowie der für Ausschüttungen auf die Kernkapitalinstrumente der Emittentin gemäß § 3 (8)(b)(i) der Anleihebedingungen verfügbaren Beträge einfließen. Mit einem (\*) gekennzeichnete Zahlen sind nicht geprüfte Zahlen, die lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass die dargestellten vergangenheitsbezogenen Zahlen nicht als Indikation einer zukünftigen Entwicklung der jeweiligen Positionen genutzt werden können.

**Ausschüttungsfähige Posten der DekaBank (jeweils zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahrs)**

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013  in Mio. EUR	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012  in Mio. EUR
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>59</b>	<b>59</b>
Jahresüberschuss	59	59
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	-	-
Einstellungen in Gewinnrücklagen	-	-
<b>Andere Gewinnrücklagen nach Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>	<b>114</b>	<b>114</b>
<b>= Summe Ausschüttungspotential vor Abzug ausschüttungsgesperrter Beträge (*)</b>	<b>173</b>	<b>173</b>
./. ausschüttungsgesperrte Beträge gemäß § 268 Abs. 8 HGB	61	42
<b>= Ausschüttungsfähige Posten (*)</b>	<b>112</b>	<b>131</b>
<b>Erhöhung um Summe der Ausschüttungen auf Kernkapitalinstrumente (*)</b>	<b>68</b>	<b>80</b>
<b>= Für Ausschüttungen auf die Kernkapitalinstrumente der Emittentin gemäß § 3 (8)(b)(i) der Anleihebedingungen verfügbarer Betrag (*)</b>	<b>180</b>	<b>211</b>

Im Jahresüberschuss ist jeweils der Aufwand für die Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bereits berücksichtigt, der nach § 340g HGB gebildet werden darf. Eine Verpflichtung zur Zuführung der genannten Beträge besteht nicht. Die Zuführung betrug (exklusive Zuführung zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB) 226 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2013 und 229 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2012. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB betrug (exklusive Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB) 2.189 Mio. EUR zum 31.12.2013 bzw. 1.963 Mio. EUR zum 31.12.2012.

## **2. Mögliche Herabschreibungen und harte Kernkapitalquote der Bank**

Nach den Anleihebedingungen wird der Nennbetrag und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei Eintreten eines Auslöseereignisses automatisch um den jeweiligen Herabschreibungsbetrag herabgeschrieben. Wenn und solange der Nennbetrag der Schuldverschreibungen unter dem ursprünglichen Ausgabebetrag liegt, erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen nur in Höhe des reduzierten Betrages. Mit Beginn derjenigen Zinsperiode, in welche ein Auslöseereignis fällt, werden zudem die Zinszahlungen auf Grundlage des reduzierten Nennbetrags berechnet.

Ein Auslöseereignis tritt ein, wenn die Harte Kernkapitalquote, also die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote bezogen auf die Institutsgruppe der Emittentin, unter 5,125 % fällt.

Zum 30. Juni 2014 lag die Harte Kernkapitalquote bezogen auf die Institutsgruppe der Emittentin bei 13,3 % (mit Übergangsregelungen) bzw. 11,8 % (ohne Übergangsregelungen). Weitere Angaben zur Eigenmittelausstattung der Bank finden sich unter „*Teil F Informationen zur Emittentin – 2. Aktualisierungen in Bezug auf das Registrierungsformular - Kapitel C.4.1. Eigenmittelausstattung (RD Seite 44)*“. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass die dargestellten vergangenheitsbezogenen Zahlen nicht als Indikation einer zukünftigen Entwicklung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin genutzt werden können.

## D.2 Anleihebedingungen

### § 1

#### Währung, Stückelung, Form

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Emission von nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der DekaBank Deutsche Girozentrale (die „**Emittentin**“) wird in Euro („**EUR**“) (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von EUR 177.400.000 (in Worten: Euro einhundertsevenundsiebzig Millionen vierhunderttausend) in einer Stückelung von EUR 100.000 (die „**festgelegte Stückelung**“) begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearing System.* Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. „**Clearing System**“ bedeutet Folgendes: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) und jeder Funktionsnachfolger. Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note („**CGN**“) ausgegeben und von CBF verwahrt.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.
- (6) *Effektengiro-Register.* Die Emittentin und CBF haben vereinbart, dass CBF zum Effektengiro-Registrar der Emittentin bezüglich der Schuldverschreibungen bestellt wird. In dieser Funktion und unbeschadet der Emission der Schuldverschreibungen sowie deren Status als Inhaberpapiere nach deutschem Recht hat CBF zugesagt, als Beauftragte der Emittentin in den Büchern der CBF Aufzeichnungen über die Schuldverschreibungen, die auf den Konten der CBF-Kontoinhaber gutgeschrieben sind, zu führen.

### § 2

#### Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und (vorbehaltlich der Nachrangregelungen in Satz 2 und 6) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen (i) den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals und aus Instrumenten, die nach ihren Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Anordnungen Instrumenten des Ergänzungskapitals im Range gleichstehen oder vorgehen, sowie (iii) den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("InsO") bezeichneten Forderungen im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie (i) die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) die Ansprüche aus den Instrumenten des Ergänzungskapitals und aus Instrumenten, die nach ihren Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Anordnungen Instrumenten des Ergänzungskapitals im Range gleichstehen oder vorgehen, sowie (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin stehen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen im gleichen Rang wie die Ansprüche gegen die Emittentin aus (i) den Verträgen über verschiedene stille Gesellschaften vom 11./16. Juni 2002, 11./18. Juni 2002, 11./18. Juni 2002, 11. Juni 2002, 11./20. Juni 2002, 11./17. Juni 2002, 11./19. Juni 2002, 11./19. Juni 2002 sowie vom 11./19. Juni 2002 in einer Gesamthöhe von EUR 203.850.000 und (ii) den €296.200.000 DekaBank nicht-kumulative festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen des zusätzlichen Kernkapitals von 2014 mit späterer Anpassung des Zinssatzes und

unbestimmter Laufzeit (ISIN DE000DK0B8P7), gehen jedoch im Rang den Ansprüchen der Inhaber der atypischen stillen Beteiligungen (Vertrag über die Errichtung atypisch stiller Beteiligungen vom 7. April 2011) vor.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2), § 5 (3) oder § 5 (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

### § 3 Zinsen

- (1) *Zinszahlungstage.*
- (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5(8) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem 16. Dezember 2014 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (8) (a) werden die Schuldverschreibungen, solange und soweit sie noch nicht nach § 5 (8) (b) wieder hochgeschrieben wurden, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag verzinst; die Berechnung der Zinsen bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen gilt für die gesamte betreffende Zinsperiode, in welcher diese Herabschreibung nach § 5 (8) (a) erfolgt und für jede folgende Zinsperiode und eine Hochschreibung gemäß § 5 (8) (b) wirkt sich erst ab der Zinsperiode aus, die an einem Zinszahlungstag beginnt, an oder vor dem diese Hochschreibung erfolgt ist.
- (b) „**Zinszahlungstag**“ bedeutet jeder 20. März. Erster Zinszahlungstag ist der 20. März 2015 (kurze erste Zinsperiode).
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird die Zinszahlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.
- (d) Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen, wenn die Zinszahlung aufgrund § 3 (1) (c) nach hinten verschoben wird.
- (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“)
- (i) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert), die in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 19. März 2022 (einschließlich) fällt, entspricht 6,00 % *per annum* und
- (ii) für jede Zinsperiode, die am oder nach dem 20. März 2022 beginnt, entspricht dem an dem für den Zeitraum, in den die jeweilige Zinsperiode fällt, maßgeblichen Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) bestimmten Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich einer Marge von 5,366 % *per annum*. Die Marge entspricht dem ursprünglichen Kredit-Spread im Zeitpunkt der Preisfindung.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Zinsanpassungstag**“ bezeichnet den 20. März 2022 und danach jeden zehnten Jahrestag des jeweils unmittelbar vorhergehenden Zinsanpassungstages.

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz, der für den Zeitraum von einem Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstag (ausschließlich) festzustellen ist, den zweiten Geschäftstag vor dem Zinsanpassungstag, an dem der jeweilige Zeitraum beginnt.

„**Referenzsatz**“ bezeichnet den als Zinssatz *per annum* ausgedrückten Swap-Satz für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der um 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Zinsfestlegungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „ISDAFIX2“ (bzw. einer Nachfolgeseite) (die

„Bildschirmseite“) unter der Überschrift „EURIBOR BASIS – EUR“ und der Unterüberschrift „12:00 PM FRANKFURT“ (wie diese Überschriften bzw. Unterüberschriften jeweils erscheinen) angezeigt wird.

Wird der Referenzsatz am maßgeblichen Zinsfestlegungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird der Referenzsatz für den betreffenden Zinsanpassungstag auf der Grundlage der Swap-Satz-Angebotssätze (wie nachstehend definiert), die von den Referenzbanken um ca. 12.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am maßgeblichen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wurden, festgelegt, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls mindestens drei Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den betreffenden Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel dieser Swap-Satz-Angebotssätze, wobei der höchste Swap-Satz-Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Swap-Satz-Angebotssätzen einer dieser höchsten Sätze) und der niedrigste Swap-Satz-Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Swap-Satz-Angebotssätzen einer dieser niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben.

Falls nur zwei Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel der zur Verfügung gestellten Swap-Satz-Angebotssätze. Falls nur ein Swap-Satz-Angebotssatz zur Verfügung gestellt wird, ist der Referenzsatz der zur Verfügung gestellte Swap-Satz-Angebotssatz. Falls keine Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz derjenige Zinssatz *per annum*, den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen im Einklang mit der Emittentin als marktüblich für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren festlegt.

„**Swap-Satz-Angebotssätze**“ bezeichnet das arithmetische Mittel der Kauf- und Verkaufssätze für die jährliche Festzinsseite (berechnet auf der Grundlage eines 30/360 Zinstagequotienten) einer Euro-Zinsswap-Transaktion fest gegen variabel (i) mit einer Laufzeit von zehn Jahren, die an dem betreffenden Zinsanpassungstag beginnt, (ii) in einem Betrag, der für eine einzelne Transaktion in dem betreffenden Markt zum jeweiligen Zeitpunkt, die mit einem anerkannten Händler guter Bonität im Swap-Markt abgeschlossen wird, repräsentativ ist, und (iii) mit einer variablen Zinsseite, die auf dem 6-Monats-EURIBOR (berechnet auf der Grundlage eines Act/360 Zinstagequotienten) basiert.

„**Referenzbanken**“ bezeichnet fünf führende Swap-Händler im Interbankenmarkt.

- (3) *Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen vorbehaltlich § 3 (8) zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die festgelegte Stückelung (vorbehaltlich § 5 (8)(a)) angewendet werden. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der (i) Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag und (ii) jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen auf Veranlassung der Emittentin zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode, mitgeteilt werden.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (6) *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen<sup>2</sup> zu verzinsen.
- (7) *Zinstagequotient*. „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

Wenn (a) der Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstage in einem

<sup>2</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.



Kalenderjahr; oder wenn (b) der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

- (i) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und
- (ii) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

„**Feststellungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

„**Feststellungstag**“ ist der 20. März eines jeden Jahres.

(8) *Ausschluss der Zinszahlung.*

- (a) Die Emittentin hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken der Harten Kernkapitalquote (wie in § 5 (8) definiert) unter die Mindest-CET1-Quote (wie in § 5 (8) definiert) zu vermeiden oder eine Auflage der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Sie teilt den Gläubigern unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 11 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht.
- (b) Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 3 (8) (a)):
  - (i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin erfolgten und geplanten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder
  - (ii) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.

Zu den gesetzlichen oder behördlichen Ausschüttungsverboten nach (ii) zählen insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) Ausschüttungsbeschränkungen infolge einer Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i des Kreditwesengesetzes.

Reduzierungen von Zinszahlungen aufgrund von (i) erfolgen gleichrangig mit allen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, es sei denn, die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche bzw. gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen; in diesem Fall gelten die sich insoweit aus den bestehenden Instrumenten zwischen ihr und den direkten oder indirekten Inhabern der Instrumente bzw. den betreffenden Gläubigern ergebenden zwingenden Rangverhältnisse.

- (c) Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

(9) *Definitionen.*

„**Ausschüttung**“ bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

„**Ausschüttungsfähige Posten**“ bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter

Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Gewinne, Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

„**Kernkapitalinstrumente**“ bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

#### **§ 4 Zahlungen**

- (1) *Allgemeines.*
  - (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.
  - (b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.
- (3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 4 (1) bezeichnet „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U. S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann haben die Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) einschließen.
- (7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

#### **§ 5 Rückzahlung; Herabschreibungen**

- (1) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die

Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) nach Maßgabe der CRR anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Verzinsungsbeginn.

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in Folge einer nach dem Verzinsungsbeginn eingetretenen Rechtsänderung, einschließlich einer Änderung von steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gesetzen, Regelungen oder Verfahrensweisen, ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert)) und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zum 20. März 2022 und danach zu jedem Zinszahlungstag (jeweils der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert und unter Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 5 (8)) zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.
- (5) Eine Kündigung nach § 5 (2), (3) und (4) hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (6) *Kündigung nach erfolgter Hochschreibung; Rückzahlungsbetrag.* Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach § 5 (4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5 (8) wieder vollständig aufgeholt worden sind, es sei denn, die Gläubiger stimmen einer Kündigung in diesem Fall nach Maßgabe von § 9 zu. Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 5 (2), (3) und (4) im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ einer Schuldverschreibung entspricht, vorbehaltlich des nachstehenden Satzes, ihrem ursprünglichen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet. Im Falle, dass die Emittentin (im Fall des § 5(4) mit Zustimmung der Gläubiger) trotz erfolgter Herabschreibung nach § 5 (8) und noch nicht wieder erfolgter Hochschreibung kündigt, entspricht der „**Rückzahlungsbetrag**“ einer Schuldverschreibung ihrem um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

- (7) *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Die Gläubiger sind zur Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt.
- (8) *Herabschreibung.*
  - (a) Bei Eintritt eines Auslöseereignisses sind der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein „**Auslöseereignis**“ tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote bezogen auf die Institutsgruppe der Emittentin (die „**Harte Kernkapitalquote**“) unter 5,125 % (die „**Mindest-CET1-Quote**“) fällt.

Im Falle eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (Additional Tier 1 Capital), die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Wenn im Falle eines Auslöseereignisses auch andere Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals herabzuschreiben oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandeln sind, die nach ihren jeweiligen

Bedingungen als Auslöseereignis das Unterschreiten einer Harten Kernkapitalquote vorsehen, die von der Mindest-CET1-Quote abweicht, richtet sich das Verhältnis bzw. die Reihenfolge, in welcher für die jeweils herabzuschreibenden oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandelnden Instrumente eine Herabschreibung oder Umwandlung vorzunehmen ist, nach den gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin.

Wird dieses Verhältnis bzw. eine Reihenfolge nicht durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen der Emittentin vorgegeben, so gilt, sofern bereits übernommene vertragliche Verpflichtungen der Emittentin nicht entgegenstehen, Folgendes: Die Schuldverschreibungen werden *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals herabgeschrieben, für die nach ihren jeweiligen Bedingungen ein Auslöseereignis eingetreten ist. Der auf Grundlage des Nennbetrags der jeweiligen Instrumente zum Zeitpunkt der Herabschreibung *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen (bzw. Wandlungen in Instrumente des harten Kernkapitals) entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist; höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente. Dabei werden sämtliche Instrumente nur so lange an einer Herabschreibung (bzw. Wandlung in Instrumente des harten Kernkapitals) beteiligt, wie dies zur Wiederherstellung der in deren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis vorgesehenen Harten Kernkapitalquote erforderlich ist.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:

- (aa) unverzüglich die für sie zuständige Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
- (bb) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der zuständigen Aufsichtsbehörde, (ii) den Gläubigern der Schuldverschreibungen gemäß § 11, (iii) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle sowie (iv) jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen auf Veranlassung der Emittentin zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach (bb)(i) und (bb)(ii) vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung um diesen Betrag reduziert.

- (b) Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5 (8) (b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR, es sei denn die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche bzw. gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen (mithin jeweils von Nennbetrag und Rückzahlungsbetrag) und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignisses (ggf. mit einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (insgesamt – einschließlich der Schuldverschreibungen – die „**AT1 Instrumente**“) verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung *pro rata* nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen

Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards im Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung. Zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen gilt für die Berechnung nach Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 folgende Formel:

$$\mathbf{H} = \mathbf{J} \times \mathbf{S} / \mathbf{T1}$$

**H** bezeichnet den für die Hochschreibung der AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

**J** bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

**S** bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

**T1** bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Die Bestimmung des Höchstbetrags **H** hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards zu richten. Der Höchstbetrag **H** ist von der Emittentin jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den in Artikel 141 Absatz 2 CRD IV bzw. einer Nachfolgeregelung bezeichneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (in der englischen Sprachfassung der sog. „**Maximum Distributable Amount**“ oder „**MDA**“), wie in das nationale Recht umgesetzt, nicht überschreiten.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibungen gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.
- (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.

Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5 (8) (b) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie jede Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen auf Veranlassung der Emittentin zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der Schuldverschreibungen und des Tags, an dem die Hochschreibung bewirkt werden soll (jeweils ein „**Hochschreibungstag**“)) unterrichten. Die Hochschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die Gläubiger gemäß § 11 vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des Hochschreibungstags erhöht.

## § 6

### Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Zahlstelle: Dekabank Deutsche Girozentrale  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

Die Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten:

Berechnungsstelle: Dekabank Deutsche Girozentrale  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

## § 7

### Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
- (h) aufgrund der Vorschriften in Bezug auf Abschnitte 1471-1474 des US Bundessteuergesetzes von 1986 („**Internal Revenue Code**“), einer in Abschnitt 1471(b) des Internal Revenue Code beschriebenen Vereinbarung oder anderweitig aufgrund eines Gesetzes zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vertragswerke in Bezug auf diese abgezogen oder einbehalten werden.

## § 8

### Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt.

## § 9

### Änderung der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als zusätzliches Kernkapital entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „**SchVG**“) durch einen Beschluss mit der in § 9 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren und über eine Zustimmung gemäß § 5 (6) entscheiden. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) *Beschlussfassung.* Alle Beschlüsse können in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden.
- (4) *Gläubigerversammlung.* Falls Beschlüsse der Gläubiger in einer Gläubigerversammlung gefasst werden, enthält die Bekanntmachung der Einberufung nähere Angaben zu den Beschlüssen und zu den Abstimmungsmodalitäten. Die Gegenstände und Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Gläubigern mit der Bekanntmachung der Einberufung bekannt gemacht. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis einer Depotbank gemäß § 14(3)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (5) *Abstimmung ohne Versammlung.* Falls Beschlüsse der Gläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, enthält die Aufforderung zur Stimmabgabe nähere Angaben zu den Beschlüssen und zu den Abstimmungsmodalitäten. Die Gegenstände und Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Gläubigern mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gemacht. Die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Aufforderung zur Stimmabgabe mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis einer Depotbank gemäß § 14 (3)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (6) *Zweite Versammlung.* Wird für die Gläubigerversammlung gemäß § 9 (4) oder die Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 9 (5) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann – im Fall der Gläubigerversammlung – der Vorsitzende eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 2 SchVG und – im Fall der Abstimmung ohne Versammlung – der Abstimmungsleiter eine zweite Versammlung im Sinne

von § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG einberufen. Die Teilnahme an der zweiten Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der zweiten Versammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis einer Depotbank gemäß § 14(3)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Versammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.

- (7) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

## **§ 10**

### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde) berechtigt, Schuldverschreibungen im regulierten Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## **§ 11**

### **Mitteilungen**

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, außer den in § 9 vorgesehenen Bekanntmachungen, die ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG erfolgen, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Zusätzlich erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen durch elektronische Publikation auf der Website der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)). Solange Schuldverschreibungen in der offiziellen Liste der Luxemburger Börse notiert sind, findet dieser Absatz (2) Anwendung. Soweit die Mitteilung den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies sonst zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach diesem Absatz (2) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

## **§ 12**

### **Zusätzliches Kernkapital**

Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen.

## **§ 13**

### **Fremdwährungen**

Sofern Beträge für ein Instrument nicht in der funktionalen Währung der Emittentin ausgedrückt sind, erfolgt für die Anwendung dieser Bedingungen eine Umrechnung in diese funktionale Währung zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden vorherrschenden und durch die Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten Wechselkurs oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den jeweiligen Eigenkapitalvorschriften vorgesehen ist.



## § 14

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Vorbehaltlich eines zwingenden Gerichtsstandes für besondere Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem SchVG, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“).
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

## § 15

### Sprache

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

## TEIL E STEUERN

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen aus deutscher und luxemburgischer steuerlicher Sicht dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Gesichtspunkte, die für den Erwerb der Schuldverschreibungen eine Rolle spielen können. Insbesondere spezifische Tatsachen oder Umstände, die den jeweiligen Erwerber betreffen, bleiben außer Betracht. Diese Zusammenfassung basiert auf der zum Datum dieses Prospekts in Deutschland und Luxemburg geltenden und angewandten Gesetzeslage, die jedoch – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen kann.

Potenziellen Erwerbern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen auf Bundes-, Landes- bzw. kommunaler Ebene inklusive Folgen etwaiger Kirchensteuern (für die Bundesrepublik Deutschland) nach deutschem und luxemburgischem Recht bzw. dem Recht des Landes, in dem sie ansässig sind, an ihren Steuerberater zu wenden.

### 1. Bundesrepublik Deutschland

#### *Steuerinländer*

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer). Betroffen hiervon sind insbesondere Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. den Schuldverschreibungen) und, in der Regel, Veräußerungsgewinne.

#### *Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen*

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

#### *Einkommen*

Die Schuldverschreibungen sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (im Folgenden „EStG“) qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als die Differenz zwischen den Veräußerungserlösen und den Anschaffungskosten nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gemäß einem BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012 zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, mit der Folge dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Entsprechend stellen ein Forderungsausfall, z.B. wegen Insolvenz der Emittentin, und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, keine Veräußerung dar. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Darüber hinaus kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung auch einen Verlust aus einem reduzierten Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Auslöseereignisses nicht als abzugsfähigen Veräußerungs- oder Einlösungsverlust qualifiziert. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

## *Kapitalertragsteuer*

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Zweigstelle eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine „**Auszahlende Stelle**“) die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Sind die Anschaffungskosten der Auszahlenden Stelle nicht bekannt, weil die Schuldverschreibungen z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bzw. ist ein solcher Nachweis gesetzlich nicht zugelassen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Erhaltene Stückzinsen aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen zwischen zwei Zinszahlungsterminen sind Teil des Veräußerungserlöses und erhöhen damit einen Gewinn bzw. mindern einen Verlust aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen. Vom Anleger bei Erwerb der Schuldverschreibungen nach dem Ausgabedatum gezahlte Stückzinsen stellen negative Kapitalerträge dar, die mit positiven Kapitalerträgen desselben Veranlagungszeitraums auszugleichen bzw. in künftige Veranlagungszeiträume vorzutragen sind.

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, muss sie die Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben und wird dann zur Kirchensteuer veranlagt. Ab dem Jahr 2015 wird ein elektronisches Informationssystem für inländische Kreditinstitute eingeführt, so dass die Kirchensteuer bei nach dem 31.12.2014 zufließenden Zinsen oder Veräußerungsgewinnen von der Auszahlenden Stelle einbehalten wird, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Die Verpflichtung, die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben, entfällt nur, wenn kein Sperrvermerk vorliegt.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Davon abgesehen wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten und abzuführen.

## *Veranlagungsverfahren*

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages oder Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist der Anleger ebenfalls verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. jedoch FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2012, Az. 9 K 1637/10 (Revision beim Bundesfinanzhof, Az.: VIII R 13/13) und FG Thüringen, Urteil vom 9. Oktober 2013, Az. 3 K 1035/11 (Revision beim Bundesfinanzhof, Az: VIII R 18/14).

### *Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen*

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer anfallen. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt grundsätzlich kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG (z.B. GmbH, AG)) oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs (z.B. OHG, KG) sind und dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

### *Steuerausländer*

Anleger, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sollten grundsätzlich keiner Besteuerung in Deutschland mit den Zinszahlungen und Gewinnen aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen unterliegen. Zudem sollte im Regelfall keine deutsche Kapitalertragsteuer auf Zinszahlungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen erhoben werden, wenn sich die Schuldverschreibungen in Verwahrung bei einer deutschen Auszahlenden Stelle befinden. Ausnahmen gelten jedoch insbesondere, wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anlegers oder die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

### *Erbschaft- und Schenkungsteuer*

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf eine Schuldverschreibung grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder eine Schuldverschreibung zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

### *Sonstige Steuern*

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit (10 europäische Länder, darunter Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) einzuführen. Es ist derzeit noch nicht klar, ob und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass dieses Vorhaben in einer Art und Weise eingeführt wird, der zufolge bestimmte Transaktionen in Bezug auf die Schuldverschreibungen künftig der Finanztransaktionsteuer unterliegen können.

## 2. EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings erheben Österreich und Luxemburg stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer, deren Satz zur Zeit 35 % beträgt, es sei denn, dass sich im Fall von Luxemburg der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen für das Auskunftsverfahren (Kontrollmitteilung) entscheidet. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt. Während der Übergangszeit können sich Österreich und Luxemburg dazu entschließen, sich dem Informationssystem gemäß der EU-Zinsrichtlinie anzuschließen (jedoch nur bei expliziter Zustimmung des Anlegers und entsprechender Anweisung der Zahlstelle). Ab dem 1. Januar 2015 tritt in Luxemburg das Informationssystem gemäß der EU-Zinsrichtlinie verpflichtend an die Stelle des anonymen Quellensteuerabzugs. Auch für Österreich wird erwartet, dass es sich dem Informationssystem anschließt. Ein konkreter Zeitpunkt hierfür ist jedoch noch nicht bekannt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, einschließlich der Schweiz sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (entweder Informationspflichten oder Quellensteuer) im Hinblick auf Zahlungen verabschiedet, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedsstaat ansässig ist, vereinnahmt werden. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Informationen oder Übergangsmaßnahmen mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete in Bezug auf Zahlungen, die eine Person in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person mit Wohnsitz oder an ein Unternehmen bestimmter Art in einem dieser Gebiete zahlt oder für diese erhebt, getroffen.

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. März 2014 eine Richtlinie des Rates förmlich angenommen, die die EU-Zinsrichtlinie abändert (die „**Änderungsrichtlinie**“). Die Änderungsrichtlinie erweitert den oben beschriebenen Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie. Die Mitgliedstaaten haben eine Frist bis zum 1. Januar 2016, um die Änderungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen, das spätestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden ist. Die Änderungsrichtlinie enthält unter anderem Änderungen, die den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie auf Zahlungen, die an bestimmte andere juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen gemacht oder für diese vereinnahmt werden, erweitern. Die Änderungen erweitern auch die Definition der „Zinszahlung“, um Einnahmen zu erfassen, die Zinsen entsprechen.

Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

### 3. Großherzogtum Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteueraspekte beschränkt und zukünftige Käufer von Schuldverschreibungen sollten die untenstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche, insbesondere nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit von Transaktionen, die die Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben, übertragen.

#### *Besteuerung der Gläubiger von Schuldverschreibungen*

##### *Quellensteuer für nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen*

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen (einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen), die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die „Gebiete“) geschlossenen Verträge, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen (wie durch die Gesetze definiert) einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle (wie durch die Gesetze definiert) mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine Einrichtung wie jeweils in den Gesetzen definiert, der bzw. die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Soweit Quellensteuer anfällt, beträgt diese gegenwärtig 35 Prozent. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Der Quellensteuerabzug entfaltet keine abgeltende Wirkung und befreit nicht von der Erklärung der Einkünfte in der jeweiligen Steuererklärung des Empfängers. Ab dem 1. Januar 2015 tritt der in der EU-Zinsrichtlinie vorgesehene automatische Informationsaustausch verpflichtend an die Stelle des anonymen Quellensteuerabzugs.

#### *Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommenssteuer)*

##### *(i) Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern von Schuldverschreibungen*

Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg nicht einkommensteuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Schuldverschreibungen erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Schuldverschreibungen Veräußerungsgewinne erzielen.

Inhaber, bei denen es sich um ausländische Kapitalgesellschaften oder ausländischen Einrichtungen gleicher Art handelt, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg nicht einkommensteuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Schuldverschreibungen erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Schuldverschreibungen Veräußerungsgewinne erzielen.

##### *(ii) Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern von Schuldverschreibungen*

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das „Gesetz“) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Im Großherzogtum ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben und die von einer Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg geleistet werden, unterliegen gemäß dem Gesetz einem Quellensteuerabzug in Höhe von 10 % auf die erhaltenen Zinsen. Der 10%ige Quellensteuerabzug hat abgeltende Wirkung und gilt ebenso für Zinseinkünfte in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt oder die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Jener Teil des Veräußerungsgewinns, der auf aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen entfällt, unterliegt weiterhin der luxemburgischen Einkommenssteuer (sofern dies nicht bereits durch den 10%igen Quellensteuerabzug abgegolten wurde).

Gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 2008 in seiner jeweils gültigen Fassung, haben in Luxemburg ansässige Personen die Möglichkeit, aufgrund einer Eigenerklärung eine Steuer in Höhe von 10 Prozent (die „**Erhebung**“) auf Zinszahlungen, die durch Zahlstellen in einem von Luxemburg verschiedenen Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat oder Gebiet, das einen Vertrag geschlossen hat, der sich direkt auf die EU Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen erbracht wurden zu leisten.

Eine solche Erhebung ist in voller Höhe von der Einkommenssteuer abzugsfähig, wenn der wirtschaftlich Begünstigte eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt.

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielte Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommenssteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften („société de capitaux“, im Wesentlichen nach luxemburgischem Recht errichtete AG, GmbH und KGaA) oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, der die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

#### *Vermögensteuer*

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit. Ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen jährlich der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5 % auf dem zu Marktpreisen bewerteten Nettovermögen. Die Schuldverschreibungen fließen in das das Nettovermögen hinein, abzüglich eventueller Schulden die zum Ankauf der Schuldverschreibungen aufgenommen wurden.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die Schuldverschreibungen entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

#### *Sonstige Steuern*

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Schuldscheine fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der Schuldverschreibungen irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer, Ausgabesteuer, Registersteuer, Übertragungssteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftssteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Schuldverschreibungen erhoben. Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

## **TEIL F INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN**

Die Informationen zur Emittentin für die Zwecke dieses Prospekts sind den nachfolgend unter 1. und 2. genannten Dokumenten und Ausführungen zu entnehmen. Im Fall des Auftretens von Widersprüchen zwischen Aussagen zur DekaBank (a) in diesem Prospekt und (b) in den per Verweis einbezogenen Dokumenten (s. „*Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente*“) oder zwischen Aussagen in den unterschiedlichen per Verweis einbezogenen Dokumenten, gehen jeweils die Aussagen in dem Dokument mit dem aktuellsten Datums vor.

### **1. Registrierungsformular**

Die Informationen zur Emittentin für die Zwecke dieses Prospekts sind den in diesen Prospekt per Verweis einbezogenen Seiten des Registrierungsformulars der DekaBank Deutsche Girozentrale vom 9. Mai 2014 (das „**Registrierungsformular**“ auch „**RD**“), s. „*Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente*“, zu entnehmen.

### **2. Aktualisierungen in Bezug auf das Registrierungsformular**

In Bezug auf das Registrierungsformular sind folgende Aktualisierungen bei nachfolgend genannten Kapiteln des Registrierungsformulars zu berücksichtigen. Die im Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind vor dem Hintergrund dieser Aktualisierungen zu lesen.

#### **Allgemeines**

Bei folgenden Gesellschaften der Deka-Gruppe erfolgte seit dem Datum des Registrierungsformulars eine Umfirmierung:

Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 wurde die Firma der Deka(Swiss) Finanz AG in ExFin AG geändert.

Mit Wirkung zum 22. Juli 2014 wurde die Firma der Deka Investors Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen in Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen geändert.

Mit Wirkung zum 14. Oktober 2014 wurde die Firma der ExFin AG in ExFin AG in Liquidation geändert.

Für die Zwecke dieses Prospekts gelten Bezugnahmen auf die alten Firmen der oben genannten Gesellschaften als durch die jeweils neue Firma ersetzt.

#### **Kapitel C.1.5.2. Verwaltungsrat (RD Seite 22, 24)**

Gegenüber der Tabelle „**Mitglieder des Verwaltungsrats**“ im Registrierungsformular haben sich folgende Änderungen zum Stichtag dieses Prospekts ergeben:

##### Ausgeschiedene Mitglieder:

Herr Volker Goldmann, Bochum (Austritt zum 30. Juni 2014),

Herr Walter Kleine, Hannover (Austritt zum 31. August 2014),

Herr Johannes Werner, Potsdam (Austritt zum 30.11.2014),

Herr Reinhard Boll, Kiel (Austritt zum 31. Dezember 2014).

##### Neu gewählte Mitglieder:

Dr. Christoph Krämer, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Iserlohn (ab 1. Oktober 2014).

#### **Kapitel C.1.5.3. Vorstand (RD Seite 26, 28)**

Herr Oliver Behrens ist zum 24. November 2014 aus dem Vorstand ausgeschieden. Herr Behrens wird jedoch bis zum Jahresende 2014 dem Vorstandsvorsitzenden beratend zur Verfügung stehen und bis dahin noch einige Mandate in Beteiligungsgesellschaften wahrnehmen. Die Zuständigkeiten werden vor diesem Hintergrund mit Wirkung zum 24. November 2014 neu geregelt.



Die Tabelle „**Mitglieder des Vorstands**“ wird wie folgt ersetzt:

„Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten*“		
	bis zum 24. November 2014	ab 24. November 2014
<b>Michael Rüdiger, Utting am Ammersee</b> <i>Vorsitzender des Vorstands seit 1. November 2012</i>	<b>Strategie, Kommunikation &amp; Risiko</b> (Zentralbereiche: Vorstandsstab & Kommunikation, Revision, Recht, Compliance, Strategie & Beteiligungen, Risikocontrolling, Marktfolge Kredit und Wertpapierfonds-Risikocontrolling)	<b>Strategie, Kommunikation, Institutionelle Kunden, Wertpapieranlagen &amp; Kapitalmarkt</b> (Zentralbereiche: Vorstandsstab & Kommunikation, Revision, Strategie & Beteiligungen) <b>Geschäftsfelder:</b> Wertpapiere und Kapitalmarkt sowie Vertrieb institutionelle Kunden)
<b>Oliver Behrens, Bad Soden a.Ts.</b> <i>Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands seit 1. November 2012, Mitglied des Vorstands seit 1. Januar 2007 bis 24. November 2014</i>	<b>Institutionelle Kunden, Wertpapieranlagen &amp; Kapitalmarkt</b> (Geschäftsfelder: Wertpapiere und Kapitalmarkt sowie Vertrieb institutionelle Kunden)	-
<b>Dr. Matthias Danne, Heusenstamm</b> <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2006</i>	<b>Immobilien, Kredit &amp; Finanzen</b> (Geschäftsfelder: Immobilien und Finanzierungen <b>Zentralbereich:</b> Finanzen)	<b>Immobilien, Kredit, Finanzen &amp; Recht</b> (Geschäftsfelder: Immobilien und Finanzierungen <b>Zentralbereiche:</b> Finanzen, Recht)
<b>Martin K. Müller, Berlin</b> <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2013</i>	<b>Geschäftsbetrieb, IT, Personal &amp; Treasury</b> (Zentralbereiche: IT, Geschäftsabwicklung & Depotbank, Personal & Organisation und Treasury)	<b>Geschäftsbetrieb, IT, Personal, Treasury &amp; Compliance</b> (Zentralbereiche: Personal & Organisation, IT, Geschäftsabwicklung & Depotbank, Depotservice, Treasury, Compliance)
<b>Dr. Georg Stocker, Alzenau</b> <i>Mitglied des Vorstands seit 1. August 2012</i>	<b>Sparkassenvertrieb &amp; Marketing</b>	<b>Sparkassenvertrieb &amp; Marketing, Risiko</b> (Zentralbereiche: Risikocontrolling, Marktfolge Kredit und Wertpapierfonds-Risikocontrolling)

\* Etwaige Änderungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung können jederzeit zu einer Anpassung der vorgenannten Zuständigkeiten für die Geschäftsfelder und Zentralbereiche (bisherige Corporate Center) führen; solche Anpassungen werden unter Berücksichtigung der nach MaRisk gebotenen Funktionstrennung vorgenommen.“

Gegenüber der Tabelle „**Mandate der Vorstandsmitglieder**“ im Registrierungsformular haben sich folgende Änderungen zum Datum dieses Prospekts ergeben:

Herr Dr. Danne ist zum 30. Juli 2014 aus dem Aufsichtsrat der STIER Immobilien AG ausgeschieden.

Herr Rüdiger ist zum 30. September 2014 aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für Mittelstandskreditfonds der Sparkassen-Finanzgruppe mbH ausgeschieden.

Die Mandate von Oliver Behrens, die an sein Amt gebunden sind, werden nach seinem Ausscheiden entsprechend übertragen.

#### **Kapitel C.1.5.4. Aufsicht (RD Seite 30)**

Der Absatz unter der Überschrift „Allgemeine Bankaufsicht“ wird durch folgende Angaben ersetzt:

„Die DekaBank unterliegt wie auch andere Kreditinstitute in Deutschland behördlicher Aufsicht und Regulierung, die bis 3. November 2014 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - einer unabhängigen Behörde mit Überwachungskompetenzen - unterstützt durch die Deutsche Bundesbank gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) vom 10. Juli 1961 (in der aktuellen Fassung) ausgeübt wurde.

Zum 4. November 2014 wurden der Europäischen Zentralbank („EZB“) durch Artikel 4 Absatz 1 der „Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der

Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank („**SSM-Verordnung**“)<sup>4</sup> weitreichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen.

Danach ist die EZB unter anderem ausschließlich zuständig für die Gewährleistung der Einhaltung von Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Beschränkungen für Großkredite, Liquidität, Verschuldungsgrad, Unternehmensführung, Risikomanagementverfahren, interner Kontrollmechanismen, Vergütungspolitiken und -praktiken sowie wirksamer Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals. Darüber hinaus ist die EZB ab dem 4. November 2014 unter anderem für die Durchführung von Stresstests zuständig. Die BaFin ist ab dem 4. November 2014 nur noch für solche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der EZB zugewiesen sind. Dieser Wechsel in den Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden ist Teil der Umsetzung des sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus („**SSM**“), der Bestandteil der Schaffung einer europäischen Bankenunion ist.

Mit Beschluss der EZB vom 31. Juli 2014 in Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der SSM-Verordnung sowie Teil IV und Artikel 147 der „Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Errichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus („**SSM-Rahmenverordnung**“)<sup>5</sup> (EZB/2014/17)“ wurde die DekaBank als bedeutendes Institut eingestuft und unterliegt ab 4. November 2014 der direkten Aufsicht der EZB.“

#### **Kapitel C.4.1. Eigenmittelausstattung (RD Seite 44)**

Das Kapitel wird für die Zwecke dieses Prospekts um folgende Informationen ergänzt:

„Die nachfolgende Tabelle zeigt die Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe zum angegebenen Termin des Zwischenberichts. Detailliertere Angaben sind dem per Verweis einbezogenen Seiten des Zwischenberichts zum 30. Juni 2014 (mit Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht) zu entnehmen. Diese Zahlen sind nicht geprüft. Des Weiteren sind detailliertere Angaben zum Ende des Geschäftsjahres 2013 den Notes des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2013 zu entnehmen.

Die Angemessenheit der Eigenmittel wird nach der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen EU-Verordnung **CRR**<sup>4</sup> sowie dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie **CRD IV**<sup>5</sup> ermittelt. Die Kapitalquoten zum Halbjahr 2014 werden sowohl unter Anwendung der Übergangsvorschriften als auch ohne Übergangsvorschriften ausgewiesen. Die Kapitalquoten zum 31.12.2013 wurden auf Grundlage der bis dahin geltenden Rechtslage nach **CRD III**<sup>6</sup> ermittelt. Aus sämtlichen Zahlen lassen sich keine Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung der Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe treffen.

---

<sup>4</sup> „**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

<sup>5</sup> „**CRD IV**“ bedeutet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

<sup>6</sup> „**CRD III**“ bedeutet die Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik.

Eigenmittelausstattung Deka-Gruppe			
	30.06.2014		31.12.2013
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRD III
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft, sofern nicht anders angegeben)
Hartes Kernkapital	3.205	3.631	2.943*
Kernkapital	3.205	3.760	3.495
Ergänzungskapital	1.174	708	329
<b>Eigenmittel</b>	<b>4.380</b>	<b>4.468</b>	<b>3.824</b>
Adressenrisiken	14.845	14.845	13.850
Marktrisikopositionen	9.184	9.184	6.813
Operationelle Risiken	1.852	1.852	1.799
CVA-Risiko	1.361	1.361	-
<b>Risikogewichtete Aktiva</b>	<b>27.242</b>	<b>27.242</b>	<b>22.462</b>
<b>In Prozent</b>			
Gesamtkapitalquote	<b>16,1</b>	<b>16,4</b>	<b>17,0</b>
Kernkapitalquote	<b>11,8</b>	<b>13,8</b>	<b>15,6</b>
Harte Kernkapitalquote	<b>11,8</b>	<b>13,3</b>	<b>13,1**</b>

\*) ungeprüft.

\*\*\*) ohne Berücksichtigung stiller Einlagen.

Die erfolgreiche Begebung der in diesem Prospekt dargestellten Schuldverschreibungen versetzt die DekaBank in die Lage, Einlagen aus Verträgen über verschiedene stille Gesellschaften vom 11./16. Juni 2002, 11./18. Juni 2002, 11./18. Juni 2002, 11. Juni 2002, 11./20. Juni 2002, 11./17. Juni 2002, 11./19. Juni 2002, 11./19. Juni 2002 sowie vom 11./19. Juni 2002 in einer Gesamthöhe von EUR 203.850.000 teilweise zurückzuführen.

#### *Asset Quality Review und Bankenstresstest*

Die DekaBank hat sowohl den Asset Quality Review (AQR) als auch den Bankenstresstest, die unter Federführung der Europäischen Zentralbank (EZB) durchgeführt wurden, mit soliden Ergebnissen bestanden. Nach AQR-Adjustierung um 0,14 Prozentpunkte betrug die harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1) zum Stichtag 31. Dezember 2013 14,03 Prozent (31. Dezember 2013 unter Berücksichtigung der von der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) vorgegebenen Adjustierungen 14,17 Prozent). Der adjustierte Wert diente als Ausgangsgröße für den eigentlichen Stresstest. Dort erreichte die DekaBank im so genannten Basisszenario eine Kapitalquote von 12,26 Prozent – die Mindesteigenkapitalquote hatte die EZB hierfür auf 8,0 Prozent festgelegt. Im adversen Szenario (Stressszenario) erreichte die DekaBank eine Kapitalquote von 8,01 Prozent (Mindestkapitalquote: 5,5 Prozent).

AQR und Bankenstresstest waren Teil des EU-weiten Comprehensive Assessment, bei dem von der EZB in Kooperation mit den nationalen Aufsichtsbehörden die 130 systemrelevanten europäischen Banken getestet wurden, bevor die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die getesteten Institute übernommen hat. Grundlage für den AQR war der Bilanzstichtag 31. Dezember 2013.

Beim Stresstest hat die EZB mit der EBA zusammengearbeitet. Getestet wurde die Widerstandsfähigkeit der Bankbilanzen anhand von zwei alternativen, von der EZB fest vorgegebenen Szenarien: dem Basisszenario und dem

adversen Szenario. Dem Basisszenario lag die von der EZB erwartete wirtschaftliche Entwicklung der Eurozone zugrunde. Beim adversen Szenario simulierten die Tester einen Schock für die europäische Wirtschaft, mit gegenüber dem Normalfall über drei Jahre um 5 bis 6 Prozentpunkte verringerten Wachstumsraten sowie einigen Pauschalannahmen. Die Mindesteigenkapitalquote für das Basisszenario musste jeweils am Ende der drei betrachteten Jahre 2014, 2015 und 2016 erreicht werden, die Quote für das Stressszenario lediglich im Jahr 2016, also am Ende des projizierten Drei-Jahres-Zeitraums.“

#### **Kapitel C.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren (RD Seite 50)**

Das Kapitel wird für die Zwecke dieses Prospekts um folgende Informationen ergänzt:

„In der zweiten Hälfte des August 2014 wurde zwischen der DekaBank und Lehman Brothers International (Europe) ein Vergleich geschlossen und erfüllt sowie die Klage für erledigt erklärt.“

#### **Kapitel C.6. Geschäftsgang und Aussichten (RD Seite 52)**

Absatz 2 im Abschnitt „**Wesentliche Veränderungen**“ wird für die Zwecke dieses Prospekts wie folgt ersetzt:

„Darüber hinaus sind seit dem Stichtag (30. Juni 2014) des Halbjahresfinanzberichts 2014 (mit Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deka-Gruppe eingetreten.“

#### **Kapitel C.7. Finanzinformationen der Emittentin (RD Seite 54)**

Der letzte Satz in Absatz 2 wird für die Zwecke dieses Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit dem Datum der letzten geprüften historischen Finanzinformationen hat die Emittentin folgenden Zwischenabschluss entsprechend der Vorschriften des WpHG veröffentlicht:

- Den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 gemäß den Vorschriften des WpHG“

Absatz 3 wird für die Zwecke dieses Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die in diesem Registrierungsformular enthaltenen Finanzdaten zum Geschäftsjahr 2012 und 2013 wurden den vom Abschlussprüfer geprüften historischen Finanzinformationen der DekaBank und der Deka-Gruppe entnommen, es sei denn, es ist an entsprechender Stelle eine andere Quelle angegeben und/oder der Hinweis „ungeprüft“ vermerkt.“

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten zum 30. Juni 2014 sind den per Verweis einbezogenen Seiten des Zwischenberichts entnommen.

#### **Kapitel C.7.1. Abschlussprüfer (RD Seite 54)**

Folgender neuer Absatz 2 wird für die Zwecke dieses Prospekts eingefügt:

„Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Halbjahresfinanzbericht der Deka-Gruppe einer prüferischen Durchsicht unterzogen und mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen, eine Abschlussprüfung erfolgte nicht.“

#### **Kapitel C.7.2. Historische Finanzinformationen (RD Seite 54)**

Folgender neuer Absatz wird für die Zwecke dieses Prospekts unter der Überschrift eingefügt:

„Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für

- das am 30. Juni 2014 beendete Halbjahr sind dem per Verweis einbezogenen Halbjahresfinanzbericht zu entnehmen

(siehe „Teil G Per Verweis einbezogene Dokumente“ des Prospekts)“

### **3. Zwischenberichte**

Weitere Informationen zur Emittentin sind - vorbehaltlich vorstehenden Abschnitt „2. Aktualisierungen in Bezug auf des Registrierungsformular“ - den per Verweis einbezogenen Seiten des Halbjahresfinanzberichts 2014 zu entnehmen (s. „Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente“).

## TEIL G PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente sind in dem nachstehend angegebenen Umfang per Verweis in den Prospekt einbezogen und sind Bestandteil des Prospekts. Sie sind während gewöhnlicher Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. „Adressen-Liste“) erhältlich und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) abrufbar:

### 1. Registrierungsformular

#### Dokument

#### Seiten Referenz

Das Registrierungsformular der DekaBank Deutsche Girozentrale datiert vom 9. Mai 2014 (einschließlich der historischen Finanzinformationen der DekaBank-Gruppe für das am 31. Dezember 2013 und das am 31. Dezember 2012 beendete Geschäftsjahr in deutscher Sprache, jeweils mit einer nicht bindenden englischen Übersetzung).

#### A. Risikofaktoren

Siehe nachfolgende kapitelbezogene Referenzen

A.1. Risiko aufgrund von Änderungen der Bewertung der Fähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen – Rating-Veränderungen	4
A.2. Risiken aufgrund von Änderungen oder Anwendungen rechtlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen bzw. Vorschriften	4
A.2.1. Allgemeine Risiken	4
A.2.2. Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen	6
A.2.3. Risiken im Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus, der Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme und weiteren regulatorischen Maßnahmen	8
A.3. Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Finanzmarktkrisen	10
A.4. Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Branchenspezifika, konjunkturellem sowie politischem Umfeld und Marktrisiken	10 / 12
A.5. Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells	12
A.6. Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Akquisitionsaktivitäten	12
A.7. Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem	14

#### B. Wichtige Hinweise und Allgemeine Informationen

B.1. Verantwortliche Personen	16
B.2. Wichtige Hinweise	16
B.2.1. Verbreitung und Verwendung des Registrierungsformulars	16
B.2.2. Unabhängige Beratung und Bewertung	16
B.2.3. Zukunftsgerichtete Aussagen	16
B.3. Billigung, Veröffentlichung, Verfügbarkeit und Gültigkeit	18
B.3.1. Registrierungsformular	18
B.3.2. Weitere Einzelteile bei mehrteiligen Prospekten, Einbeziehung in Basisprospekte und andere Prospekte	18
B.3.3. Einwilligung zur Nutzung des Prospekts	18
B.4. Einsehbare Dokumente	18
B.5. Informationen von Seiten Dritter	18
B.6. Verschiedene Definitionen	18

## C. Informationen über die Emittentin

Siehe nachfolgende  
kapitelbezogene  
Referenzen

C.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung	20
C.1.1. Gründung, Firma und kommerzieller Name	20
C.1.2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz und Register	20
C.1.3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank	22
C.1.4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	22
C.1.5. Organe und Aufsicht	22
C.1.5.1. Hauptversammlung	22
C.1.5.2. Verwaltungsrat	22 / 24
C.1.5.3. Vorstand	26 / 28 / 30
C.1.5.4. Aufsicht	30
C.2. Geschäftstätigkeit	32 / 34 / 36 / 38 / 40
C.3. Organisationsstruktur	42
C.4. Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur, Gewährträgerhaftung/Anstaltslast und Sicherungseinrichtungen	44
C.4.1. Eigenmittelausstattung	44
C.4.2. Anteilseignerstruktur	46
C.4.3. Gewährträgerhaftung und Anstaltslast	48
C.4.4. Sicherungseinrichtungen	48
C.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren	50
C.5.1. Wesentliche Verträge	50
C.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren	50
C.6. Geschäftsgang und Aussichten	52
C.7. Finanzinformationen der Emittentin	54
C.7.1. Abschlussprüfer	54
C.7.2. Historische Finanzinformationen	54

## FINANZTEIL (Inhaltsverzeichnis)

56/57

### Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2013 beendete Geschäftsjahr – Deutsch –

F<sub>13</sub>-0 – F<sub>13</sub>-116

„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main  
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 für das Geschäftsjahr 2013,  
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers  
Risikobericht“

Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F <sub>13</sub> -2
Bilanz	F <sub>13</sub> -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F <sub>13</sub> -4 – F <sub>13</sub> -5
Kapitalflussrechnung	F <sub>13</sub> -6 – F <sub>13</sub> -7
Notes	F <sub>13</sub> -8 – F <sub>13</sub> -78
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F <sub>13</sub> -79
Risikobericht	F <sub>13</sub> -80 – F <sub>13</sub> -115

**Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2012 beendete Geschäftsjahr – Deutsch –:** F<sub>12-0</sub> – F<sub>12-72</sub>

„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main  
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 für das Geschäftsjahr 2012 und  
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F <sub>12-2</sub>
Bilanz	F <sub>12-3</sub>
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F <sub>12-4</sub> – F <sub>12-5</sub>
Kapitalflussrechnung	F <sub>12-6</sub> – F <sub>12-7</sub>
Notes	F <sub>12-8</sub> – F <sub>12-70</sub>
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F <sub>12-71</sub>

**2. Halbjahresfinanzbericht 2014**

**Dokument**

Der „**Halbjahresfinanzbericht 2014**“ der Deka-Gruppe.

**Seiten Referenz**

Siehe nachfolgende  
kapitelbezogene  
Referenzen

Risikobericht	24 – 31
Zwischenabschluss	32
Gesamtergebnisrechnung	32
Bilanz	33
Verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung	34 – 35
Verkürzte Kapitalflussrechnung	36
Notes	37 – 68
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	69

Sämtliche in einem der oben als Quelldokumente genannten Dokumente enthaltenen Informationen, die nicht, wie vorstehend angegeben, per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind, sind entweder nicht für den Anleger relevant oder an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten.

*Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.*



## ADRESSEN-LISTE

### EMITTENTIN

**DekaBank Deutsche Girozentrale**  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

### GEMEINSAME KONSORTIALFÜHRER

**Merrill Lynch International**  
2 King Edward Street  
London EC1A 1HQ  
Vereinigtes Königreich

**DekaBank Deutsche Girozentrale**  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

### CO-KONSORTIALFÜHRER

**BNP Paribas, London Branch**  
10 Harewood Avenue  
London NW1 6AA  
Vereinigtes Königreich

**Crédit Agricole Corporate and Investment Bank**  
9 quai du Président Paul Doumer  
92920 Paris La Défense Cedex  
Frankreich

### ZAHLSTELLE

**DekaBank Deutsche Girozentrale**  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

### BERECHNUNGSSTELLE

**DekaBank Deutsche Girozentrale**  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

### LISTINGSTELLE

**DekaBank Deutsche Girozentrale**  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

### RECHTSBERATER der Emittentin

in Bezug auf Deutsches Recht

**Freshfields Bruckhaus Deringer LLP**  
Bockenheimer Anlage 44  
60322 Frankfurt am Main  
Deutschland

### RECHTSBERATER der Konsortialbanken

in Bezug auf Deutsches Recht

**Linklaters LLP**  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

### ABSCHLUSSPRÜFER der Emittentin

**KPMG AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
The Squaire - Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
Deutschland